

Zur Ambivalenz
von Rationalität und Emotionalität
in der Cooperative Praxis

Jens Helmig

Die Welt ist doch wahrlich groß genug, dass wir alle darin Unrecht haben können.

Arno Schmidt

*Die Aufgabe wechselt nicht nur von Mensch zu Mensch – entsprechend der Einzigartigkeit jeder Person
– sondern auch von Stunde zu Stunde, gemäß der Einzigartigkeit jeder Situation*

Viktor Frankl

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
1 Cooperative Praxis	5
Zum Begriff selbst	5
Die Beteiligten	8
Das CP/CL-Verfahren	11
Variationen zum Ablauf	16
Zusammenfassung und Vergleich von CP und CL	17
Vergleich zwischen der CP und der Mediation	19
2 Die Ambivalenz von Gefühl und Rationalität	25
Recht und Rationalität	26
Rationales Verhandeln	31
Deformierte Emotionalität durch Konflikte	32
Emotionalität und Rationalität in der Mediation	39
Die kognitive Bearbeitung von Emotionalität	45
CP und Mediation	52
Rollenklarheit und Selbstbeobachtung	54
3 Die existenzielle Psychologie Viktor Frankls	59

Existenzanalyse	60
Wertorientierung und Sinnsuche des Menschen	70
4 Der produktive Umgang mit	
Emotionalität	77
Der Umgang mit Gefühlskontaminationen	78
Humor und Selbsttranszendenz	85
Paradoxe Intention	86
Der Crucible - Ansatz nach David Schnarch	88
5 Ausblick - Das CP-Verfahren bei	
vorliegender Beziehungsgewalt	91
Schlusswort	97
Anhänge	99
Verwendete Literatur	105

EINFÜHRUNG

Die folgenden, bewusst übersichtlich gehaltenen Überlegungen setzen sich mit der Ambivalenz von Rationalität und Emotionalität in der *Cooperative Praxis* auseinander. Was ist mit diesem Rätselworte gemeint?

Der Begriff »Rationalität« bezeichnet in diesem Zusammenhang den zielgerichteten, pragmatischen und interessengeleiteten Umgang mit einem klärungsbedürftigen Konflikt und der Begriff der »Emotionalität«, die diesen Prozess begleitenden, zum Teil überschießenden Emotionen. Letztere beeinflussen auf die eine oder andere Weise jedoch nicht nur den Umgang der Konfliktparteien untereinander, sondern auch das Gesamtklima der Situation und darin auch die Emotionalität des oder der Konfliktbegleiter, wodurch der Prozess der Konfliktklärung in störender Weise behindert werden kann.

Der Text möchte sich in diesem Zusammenhang allerdings weder auf eine rein wissenschaftliche Begriffsdiskussionen beschränken, noch das Verfahren der »Cooperative Praxis« selbst ein weiteres Mal vor dem Hintergrund der herrschenden juristischen Praxis erschöpfend diskutieren; hierfür seien auf die beiden außerordentlich vollständigen, wenn

auch nicht ganz neuen Darstellungen in Martin Engels Dissertation aus dem Jahre 2010¹ und Karin Schwarz' weitere Ausführungen zum Thema² verwiesen, welchen in der erwähnten Hinsicht nur noch wenig hinzuzufügen sein dürfte.

Ein nicht geringer Teil der folgenden Überlegungen besteht vor allem darin mögliche Formen eines produktiven Umgangs mit Emotionalität erörternd vorzustellen und der »Cooperative Praxis« für den alltäglichen Gebrauch zugänglich zu machen. Hierbei scheint es allerdings geboten die Emotionalität des Menschen nicht nur als eine ihm wesenhaft zugehörige, bloße körperliche Regung fehlzuinterpretieren, sondern sie vielmehr als zielgerichteten Ausdruck der spezifisch menschlichen *Existenz* zu begreifen, mit welcher sich im 20. Jahrhundert die Existenzphilosophie und vor allem die auf dieser basierende Höhenpsychologie Viktor Frankls auseinandergesetzt und diese für die Humanistische Psychotherapie und andere Formen der Beratung und des Coachings verstehbar gemacht hat.

Die »Cooperative Praxis«³, in den englischsprachigen Herkunftsländern des Verfahrens wird dieses entweder mit den Begriffen der *Collaborative Practice* oder des *Collaborative Laws* (CL) bezeichnet, ist ihrem Wesen nach ein außergerichtliches, freiwilliges Verfahren zur Konfliktbearbeitung, welches jedoch in seinem Ablauf und Setting von den anwaltlichen Vertretern der beteiligten Parteien gesteuert wird. Solange sich sämtliche Beteiligte an diesem Verfahren rational verhalten, das heißt in produktiver Weise kooperieren und interessengeleitet ihre Positionen vergleichen und so eine Konfliktlösung erarbeiten können, verläuft ein solches Verfahren weitgehend störungsfrei. Wenn allerdings Störungen entstehen, so hauptsächlich dann, wenn die Emotionalität

der Beteiligten die Rationalität des Prozess überlagert. Der Umgang, die Verarbeitung oder Kanalisierung von Emotionen ist demzufolge eine Aufgabe, die von den beteiligten Anwälten entweder ebenfalls übernommen oder aber an eine dritte Partei delegiert werden muss. Letzteres empfiehlt sich häufig deswegen, weil ein solcher produktiver Umgang mit Emotionen keinen oder nur ein geringen Teil der anwaltlichen Ausbildung ausmacht, wodurch es bei den Rechtsvertretern ebenfalls zu Gefühlsausbrüchen, z. B. von übermäßiger Frucht oder Respekt vor dem Verfahren der CP selbst kommen kann, die sich, ähnlich dem aus dem psychotherapeutischen Prozess bekannten Phänomen der Gegenübertragung, unproduktiv auf die Zusammenarbeit zwischen Mandanten und Anwälten auswirken können, und entweder den ganzen Prozess der Konfliktbearbeitung gefährden oder sogar von vornherein unmöglich machen können.

Die Problemstellung lautet im Ausgang also, wie ein produktiver Umgang mit der Emotionalität der Mandantschaft und der eigenen von Seiten der beteiligten Anwälte zu realisieren ist, ohne die Rationalität des Verfahrens selbst zu gefährden. Das Ziel der darauf aufbauenden Überlegungen besteht demnach darin, die innerhalb der »Cooperative Praxis« Tätigen nicht nur zu einen produktiven Umgang mit Emotionalität anzuregen, sondern auch Werkzeuge und Hilfsmittel zu entwickeln, um sie den Betroffenen an die Hand zu geben, wobei hier auf Erkenntnisse und Methoden der existenziellen Psychologie und verwandter Disziplinen modifizierend zurückgegriffen werden soll.

Eine letzte, kurze Bemerkung zur sprachlichen Form: Auch wenn es dem Verfasser nicht ganz leicht gefallen ist, hat er sich aus Gründen der besseren Lesbarkeit doch dazu entschieden, in diesem Text verallgemei-

nernd das generische Maskulinum »Mediator« zu verwenden. Mit dieser Formulierung mögen sich die Vertreter* sämtlicher biologischer und sozialer Geschlechter gleichberechtigt angesprochen fühlen, analog gilt dieses für alle weiteren an späterer Stelle im generischen Maskulin formulierten Berufsbezeichnungen, wie CP-Praktiker, Rechtsanwalt, Coach et al., sowie deren Personal- und Possessivpronomina.

Dieser Text wurde formal leicht abgeändert und inhaltlich geringfügig verkürzt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hagen (NRW) im Wintersemester 2019 als Masterarbeit zur Erlangung des Grades »Master of Mediation« vorgelegt.

ANMERKUNGEN

¹Engel (2010)

²Schwarz (2010)

³Diese wird in der Literatur häufig und in den folgenden Ausführungen durchgehend mit »CP« abgekürzt. Die Leiter des Verfahrens selbst werden der Kürze halber als »CP-Praktiker« bezeichnet.

1 COOPERATIVE PRAXIS

ZUM BEGRIFF SELBST

Martin Engel bezeichnet in der Einleitung zu seiner Inauguraldissertation die »Cooperative Praxis« als eine *Mediation ohne Mediator*⁴. Dieser ersten Charakterisierung kann durchaus zugestimmt werden, solange der Begriff des »Mediators« sehr eng gefasst wird, also eine Person gleich welchen Geschlechtes bezeichnet, der auf dem Gebiet der Mediation in irgendeiner Weise aus- oder fortgebildet wurde.

Versteht man unter einem Mediator allerdings einen Dritten, der sich nicht zuletzt für die Einhaltung festgelegter Regeln und Strukturen eines definierten Prozesses verantwortlich zeigt, greift diese Charakterisierung zu kurz, denn die Rolle oder Funktion des Mediators wird hier von Anwälten, Coaches oder sonstigen Fachleuten im Team übernommen, die möglicherweise keine Mediatorenausbildung vorweisen können, jedoch deswegen keinesfalls Laien auf dem Gebiet der CP zu nennen wären. Eine solche Unterstellung wäre nicht nur verfälschend, sondern sogar grob fahrlässig zu nennen, da so der Eindruck entstehen könnte, ein Mediator könnte in einem »der Mediation analogen Verfahren«, so die Deutung der CP im *Beck'schen RechtsanwaltsHandbuch*⁵, obsolet

sein. Tatsächlich wird diese Auffassung auch nicht von allen Verfechtern und Anbietern der CP geteilt: So erwähnt die Homepage der »Deutschen Vereinigung für Cooperative Praxis (DVCP)«⁶ in ihren Erläuterung zu den Unterschieden zwischen der CP und der Mediation ausdrücklich, dass es sich bei sämtlichen in ihrem Netzwerk gelisteten »Professionellen« um ausgebildete Mediatoren handelt und auch die Vereinssatzung des »Anwaltlichen Netzwerks für kooperative Praxis und Mediation« nennt als Aufnahmebedingung für neue Mitglieder ebenfalls eine Ausbildung in der Mediation oder »Erfahrungen in der Kooperativen Praxis«. Seit 2007 existieren zudem spezielle Ausbildungen für die CP, nach Angaben der DVCP besteht diese aus einem Seminar von mindestens 22 Stunden, da bei den Auszubildenden eine Mediatorenausbildung (sic!) vorausgesetzt wird.

ANWENDUNG DES VERFAHRENS

Abwägend könnte man die CP demnach als ein der Mediation analoges Verfahren bezeichnen, in welchem vornehmlich mediatorisch ausgebildete oder erfahrene Fachleute der CP einen auf der Mediation aufbauenden Prozess verhandelnd moderieren, eventuell auch anstelle einer anwaltschaftlichen Viererverhandlung.

Die Wahl zwischen der Anwendung der Mediation oder der CP ist allerdings nicht beliebig: Die CP sollte anstelle der klassischen Mediation genau dann zur Anwendung kommen, so wird argumentiert, wenn die Konfliktparteien erhöhten Bedarf an psychologischer Unterstützung oder Schwierigkeiten haben, für sich selbst einzustehen, zum Teil auch

wenn die Komplexität des Sachverhaltes den neutralen Mediator überfordert.⁷

Hinsichtlich der letzteren Empfehlung scheint die Interpretation allerdings klärungsbedürftig, denn es ist zu fragen, was unter der Komplexität des Sachverhaltes zu verstehen ist: Gehören zur Klärung des Sachverhaltes komplexe Auslegungen des Rechtes, scheint die Wahl eines Anwaltes mit einer Ausbildung in der CP naheliegend zu sein, sind hiermit jedoch emotionale oder psychologische Verflechtungen komplexer Natur gemeint, kann ein Mediator mit psychologischer Grundausbildung durchaus eine gute Wahl sein. Denkbar wäre auch, dass innerhalb einer CP ein solchermaßen ausgebildeter Mediator als Spezialist hinzugezogen wird, wodurch sich der Kreis schliesse und die produktive, selbstbestimmte Konfliktbearbeitung gewissermaßen in der Familie bliebe, auf eine solche Form der Zusammenarbeit wird an späterer Stelle ausführlicher eingegangen werden.

VORTEILE DES VERFAHRENS

Neben der Interessenerforschung, die er positiv herausstellt und ebenso wie deren deeskalierende Nachhaltigkeit für eventuell auftretenden Folgekonflikte, benennt Martin Engel vor allem ökonomische Gründe, die für eine CP als Konfliktbearbeitung sprechen, die jedoch auch für die Anwendung der Mediation sprächen. Während das Argument der Zeitersparnis⁸ der CP im Vergleich zu einem Rechtsverfahren schlüssig erscheint, ist das Argument der Reduktion finanzieller Einbußen⁹ je nach Komplexität des zu klärenden Sachverhaltes kritisch zu hinterfragen, da nicht nur die einzelnen Sitzungen Kosten für mindestens

zwei Anwälte verursachen, sondern hinzugezogene Fachleute ebenfalls Honorare stellen. Andererseits erlaubt die Rationalität des Verfahrens den so genannten und, man mag hinzufügen, gefürchteten *Negotiation Dance* zu vermeiden und rascher zur Bearbeitung des Kernes des Konfliktes vorzustoßen¹⁰ und dieses zusätzlich unter Vermeidung von eventuell anfallenden Gerichtskosten.

DIE BETEILIGTEN

DIE CP-PRAKTIKER

Das Verfahren der CP wird von zwei hierzu beauftragten Anwälten, den CP-Praktikern, gemeinsam mit den an sie herangetretenen Konfliktparteien durchgeführt; je nach Wunsch oder Notwendigkeit können weitere Fachleute wie Pädagogen, Psychologen, Mediatoren oder Vertreter weiterer Berufsgruppen (z.B. Ärzte) in Absprache hinzugezogen werden.

Während die Anwesenheit von Fachleuten, die sich selbstverständlich zur Verschwiegenheit in Bezug auf die während des Verfahrens behandelten Gegenstände verpflichten müssen, unproblematisch erscheint, wäre hinsichtlich der am Verfahren beteiligten Anwälte zu überprüfen, ob grundsätzliche Kollisionen mit deren Berufsethos bzw. den auferlegten Bestimmungen und Limitierungen ihres Berufsstandes vorliegen könnten.

Das wichtigste Argumente gegen die Teilnahme von Rechtsanwälten an einer Konfliktschlichtung in Anwesenheit von zwei gegnerischen

Parteien ist ein möglicher *Parteiverrat*, der nach § 356 StGB bekanntermaßen einen Straftatbestand darstellt: Der Paragraph formuliert in Abs. 1 das Verbot »beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig« zu dienen oder wie in Abs. 2 formuliert mit dem »Einverständnis der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei« zu handeln. In der Praxis muss einem drohenden Parteiverrat demnach begegnet werden, indem der Rechtsanwalt entweder nicht als Anwalt auftritt, oder, wenn er handelt, er nicht pflichtwidrig handelt, und in keinem Fall zum Nachteil seiner Partei. Wie in der Einleitung bereits kurz erwähnt scheint der Respekt vor einem wenn auch nicht intendierten Parteiverrat innerhalb der Anwaltschaft noch immer so groß, dass alternativen Methoden der Konfliktsschlichtung mit Misstrauen begegnet wird, zumindest wurde der Verfasser dieses Textes in Gesprächen häufig mit dieser Haltung konfrontiert. Übersehen wird jedoch hierbei, dass Rechtsanwälte zur Sorge um den Rechtsfrieden explizit beauftragt sind, was allerdings »in der Praxis freilich häufig nicht beachtet wird.«¹¹

Der Gefahr eines drohenden Parteiverrates gegenüber steht der §1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte, die in Abs. 3 formuliert, der Rechtsanwalt habe u.a. die Aufgabe, seine Mandanten »frei, selbstbestimmt und unreglementiert [...] soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten [...] konfliktvermeidend und streitschlichtend«¹² zu begleiten.

Dieser Auftrag der Streitschlichtung und weiterer Konfliktvermeidung an den Rechtsanwalt wird durch die CP ernst genommen und in ihrem strukturierten Verfahren praktikabel umgesetzt, dieses allerdings unter der Prämisse, dass der beteiligte Rechtsanwalt nur seiner Partei treu bleibt und es nie zu einer Rechtsberatung der Mandantschaft der

Gegenseite kommen darf. Diese Einschränkung bedeutet in der Konsequenz selbstverständlich auch, dass das anwaltliche Mandat sofort niedergelegt werden muss, wenn es zu keiner Einigung kommt und die Anwälte sich verpflichten in einem solchen Fall nicht vor Gericht aufzutreten.¹³

Insofern insbesondere die letztgenannte Bedingung konsequent eingehalten wird, kann man zu dem Ergebnis kommen, dass die Beteiligten Anwälte an einem CP-verfahren im Sinne des §356, Abs.1 beiden Parteien gegenüber pflichtgemäß handeln, wodurch es zu keinem Widerspruch zwischen der BORA und dem Strafgesetzbuch kommt. Wichtig ist jedoch, dass die Konfliktparteien über die genannten Umstände und Bedingungen nachdrücklich und umfassend aufgeklärt werden und ihnen auch die Konsequenzen eines anzustrebenden CP-Verfahrens verdeutlicht werden, die unter Umständen darin bestehen, dass im Falle des Scheiterns eben ein neuer Rechtsbeistand gesucht werden muss, was besonders bei emotional stark belasteten oder charakterlich labilen oder einfach nur sehr engagierten Konfliktparteien zu Unverständnis und Unmut führen kann.

DIE KONFLIKTPARTEIEN

Letzterer Notwendigkeit einer detaillierten Aufklärung der Mandantschaft wird in der Praxis durch einen von den Konfliktparteien akzeptierten und per Unterschrift rechtswirksam gemachten Auftragsvertrag erreicht, der die besonderen Mandatsbedingungen für die streitschlichtende Beratung oder Vertretung detailliert benennt, und die BORA in der Präambel noch einmal ausdrücklich zitiert. Ein wenn auch nicht ganz

neues, doch umso anschaulicheres Beispiel für einen solchen Vertrag findet sich als Anhang 1 (S.100), welcher mit freundlicher Genehmigung der Betreiber der Homepage des Vereins AN.KOM e.V. entnommen werden durfte.

Insbesondere der Absatz 2 des hier als Beispiel dienenden Vertrages betont die Rolle des Rechtsanwaltes als Interessenvertreter seiner Mandantschaft, mit der Auflage, dass keine Rechtsberatung der Gegenpartei stattfinden darf, während der Absatz 3 den Mandanten verpflichtet, etwaige Vorbehalte »gegen einen kooperativen Umgang [seines Anwaltes] mit der Gegenpartei« umgehend mitzuteilen – speziell durch letztere Erklärung dürfte der Gefahr eines Verstoßes gegen §365 StGb wirksam begegnet werden können.

DAS CP/CL-VERFAHREN

Das Verfahren selbst basiert vor allem auf den Prinzipien der Fairness und der Freiwilligkeit der Teilnehmer. Zum Aspekt der Fairness gehört auch, dass sämtliche für die Konfliktlösung relevanten Tatsachen offengelegt werden müssen. Die Veröffentlichung auch von intimem oder beweiskräftigem Material ist hier unproblematisch, da die beteiligten Rechtsanwälte dieses nicht in einem Gerichtsverfahren zur Verwendung bringen dürfen und können und sich auch die Konfliktparteien grundsätzlich bereit erklären auf eine gerichtliche Lösung des Konfliktes zu verzichten.

Das Verfahren der CP ähnelt in seinem Ablauf und der klaren Phasierung dem der Mediation und des stark formalisierten Collaborative Law Ver-

fahrens (CL), jenes wird in insgesamt 8 Stufen oder Phasen aufgeteilt,¹⁴ zwischen denen jedoch durchaus Einzelgespräche zwischen den Konfliktpartnern und deren Anwälten stattfinden können, was in Form von Einzelmediationen zwar auch in einem Mediationsverfahren möglich ist, aber je nach Lehrmeinung nicht gerne gesehen wird.

Die klare Phasierung des Ablaufes beider Verfahren wird häufig als starres Korsett verstanden, tatsächlich gilt, wie die Autorinnen des *Praxis-Handbuches zur Mediation*¹⁵ betonen, dass nur die erste Phase einer Mediation wirklich planbar ist, »nachfolgend bewegt sich diese als lebendiger Prozess mal hin und mal wieder zurück,« eine Dynamik, vor der auch der CP-Praktiker keine Furcht empfinden sollte, auch wenn das CL/CP - Verfahren in dieser Hinsicht klarer strukturierter sein muss, allein schon weil mehr Personen an dem Prozess beteiligt sind.

I. PHASE - ERSTGESPRÄCH ZWISCHEN KLIENT UND RECHTSANWALT

In der ersten Stufe werden die Konfliktparteien von ihren jeweiligen Vertretern über das Verfahren der CL selbst aufgeklärt, Prinzipien und Kosten werden erläutert und ein Arbeitsbündnis zwischen Mandant und Anwalt vereinbart, wozu auch die Unterzeichnung des bereits erwähnten Mandatsvertrag in dieser oder ähnlicher Form gehört.¹⁶

II. PHASE - ANWALTSKONFERENZ

In der zweiten Stufe verständigen sich die Anwälte der Konfliktpartei über die vermuteten Interessen der beiden Parteien und einigen sich auf

die Regeln eines tragfähigen Arbeitsbündnisses, ein grober Ablaufplan wird entworfen und die Gestaltung des ersten gemeinsamen Treffens mit der Mandantschaft wird geplant. Haben die Anwälte bereits miteinander gearbeitet, so kann man von einem (bereits bestehenden) »Collaborative Team« sprechen, in einem solchen Fall verkürzt sich die Anwaltskonferenz.¹⁷

III. PHASE - ERSTES GEMEINSAME COLLABORATIVE LAW TREFFEN

In der dritte Phase folgt das erste gemeinschaftliche Treffen in Form einer Viererkonferenz. Hier steht vor allem der Aufbau einer tragfähigen Beziehung durch die Gestaltung einer angenehmen Arbeitsatmosphäre im Mittelpunkt. Kommunikationsregeln werden, wie in der Vorbereitung zur Mediation festgelegt, insbesondere wird auf Respekt und Fairness verweisen. Die Rolle der Anwälte im Verfahren wird noch einmal erläutert, so dass die Konfliktparteien über dieselben Informationen verfügen und wissen, was sie in den nachfolgenden Terminen erwartet.¹⁸

IV. PHASE - THEMENSAMMLUNG

Die vierte Phase der CL ähnelt der zweiten Phase der Mediation. Es erfolgt die Themensammlung und -klärung. Die Rechtsanwälte fassen die jeweiligen Standpunkte der Parteien zusammen und ähnlich dem Mediationsverfahren werden diese priorisiert.¹⁹ Zusätzlich müssen hier freiwillig und ungefragt vorhandene relevante Dokumente und Urkunden vorgelegt werden, »die in der jeweils aktuellen Verhandlungssitua-

tion erkennbar von Bedeutung sind oder sogar angesprochen werden.«
²⁰ Engel geht an dieser Stelle auch detailliert auf die juristischen Fallstricke dieser Regelung ein, welche zu behandeln den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde.

V. PHASE - EINZELTREFFEN ZWISCHEN MANDANT UND RECHTSANWALT

Die so genannten »private conferences« bieten den Konfliktparteien die Möglichkeit das bisher Erreichte noch einmal kritisch zu hinterfragen, sich zu weiteren Treffen zu motivieren und Interessen zu erläutern, die im gemeinsamen Gespräch nicht offengelegt werden sollen. Speziell in dieser Phase können bei Bedarf sachverständige Spezialisten wie Steuerberater oder psychologisch geschulte Coaches zur Unterstützung herangezogen werden.²¹

VI. PHASE - KONFLIKTERHELLUNG IN INTERESSENFINNDUNG

In der sechsten Phase werden auf Basis der erarbeiteten Themen die zugrunde liegenden Interessen, Zukunftsvisionen, Bedürfnisse oder Wünsche der Konfliktparteien erforscht. Ein Ziel hierbei ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses in der jeweils subjektiven Welt- und Konfliktwahrnehmung. Diese Phase kann in Form einer Anwaltskonferenz im Vorfeld noch einmal gesondert vorbereitet werden. Die Anwälte bemühen sich eine direkte oder zumindest unterstützte Kommunikation zwischen den Parteien herbeizuführen. Wie in der Mediation gilt auch hier, dass die Phase der Interessenfindung als Hauptstück des

Verfahrens Zeit braucht und man sich vor allzu rasch auftauchenden Lösungsoptionen hüten sollte.²²

VII. PHASE - ENTWICKLUNG VON LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Die siebte Phase dient nun der einvernehmlichen Entwicklung von fairen Lösungsoptionen, jedoch, und hier muss auf einen Unterschied zu einem Mediationsverfahren verwiesen werden, unter Reflexion auch der Rechtslage. In einem Mediationsverfahren würden die Konfliktparteien an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Konsultation eines am laufenden Verfahren allerdings unbeteiligten Rechtsbeistandes verwiesen werden, dessen rein rationale, allerdings auch äußerliche Beurteilung (siehe unten) der Optionsbildung allerdings eventuell sogar kontraproduktiv sein kann. Grundsätzlich gilt hier, wie auch für die Mediation, die Selbstverantwortlichkeit der Konfliktparteien für *ihre* Lösung zu beachten und zu betonen, wobei sie hierbei allerdings nicht allein gelassen werden dürfen. Eine solchermaßen aktive Rolle des Mediators und damit auch der CP-Praktiker bzw. die Anwälte in einem CP/CL-Verfahren, scheint sich in der Forschung immer mehr durchzusetzen, so betont Leo Montada, dass Mediatoren das Spektrum der zu erwägenden Lösungsoptionen aktiv erweitern sollen.²³

VIII. STUFE

In der letzten Phase kommt es abschließend zu einer (rechtsverbindlichen) vertraglichen Ausgestaltung der gemeinschaftlich erarbeiteten Konfliktlösung.

VARIATIONEN ZUM ABLAUF

Die CP entspricht, wie bereits bemerkt, in ihrem Ablauf dem des CL, jedoch scheinen Variationen möglich zu sein: Vergleicht man die Darstellung in der Literatur mit den überblicksartigen Angaben zum Verfahren auf den im Literaturverzeichnis zitierten drei Homepages, welche die CP für den deutschsprachigen Raum und ein interessiertes Klientel bewerben, fällt eine Straffung und Verkürzung des Phasenablaufs auf, die sich möglicherweise aus in der Praxis gesammelten Erfahrungen der Anbieter ergeben haben: So variiert beispielsweise die Homepage der Deutsche Vereinigung für Cooperative Praxis e.V. (DVCP) dessen Ablauf dahingehend leicht, als dass

1. die Konfliktparteien ihren jeweiligen CP-Anwalt oder ihren jeweiligen Coach beauftragen, dass
2. die CP-Anwälte oder die CP-Coaches ihre jeweiligen Konfliktparteien beraten und die gemeinsamen Gespräche vorbereiten, dass sich
3. die Beteiligten treffen und eine Vereinbarung über das Verfahren schließen, dass
4. in weiteren Sitzungen gemeinsam die Themen und die eigentlichen Interessen bzw. Bedürfnisse erörtert werden, dass
5. bei Bedarf neutrale Finanzfachleute oder Kinderexperten hinzugezogen werden, dass

6. zwischen den gemeinsamen Sitzungen bei Bedarf Einzelberatungsgespräche stattfinden, dass
7. Lösungen erarbeitet werden und dass schließlich
8. die Ergebnisse in einem Vertrag festgehalten werden.

ZUSAMMENFASSUNG UND VERGLEICH VON CP UND CL

Das CP-Verfahren folgt in seinem Ablauf, zumindest in der vorliegenden Fachliteratur, dem skizzierten CL-Verfahren, zeichnet sich jedoch durch eine noch stärkere Einbindung von Spezialisten aus verschiedenen Fachrichtungen als »Konfliktbegleiter« aus. Hierzu gehören wie beim CL-Verfahren Psychologen, Steuerberater und Coaches, aber auch ausgebildete Mediatoren, die speziell in der Phase der Konfliktbearbeitung hilfreich angerufen werden können. Dieses idealerweise interdisziplinär geschulte Team kann entweder für beide Parteien gleichermaßen als Begleiter tätig werden, oder einzelne Fachleute können nur jeweils einer Konfliktpartei beigeordnet werden.²⁴ Während im CL-Verfahren der Einsatz von Spezialisten vornehmlich in der Phase V oder zwischen den Phasen im Einzelgespräch vorgesehen sind, können die Konfliktbegleiter nach vorheriger Absprache allerdings in jeder Phase des CP-Verfahrens tätig werden.

Die Literatur betont zudem die besondere Bedeutung des CP/ CL-Verfahrens anstelle der klassischen Familienmediation, vor allem wenn die Belange oder Interesse von Kindern betroffen sind, was indirekt auf der bereits

zitierten Homepage der DVCP bestätigt wird, auf welcher die Hinzuziehung von so genannten Kinderexperten ausdrücklich erwähnt wird.²⁵

Der Mediator und CP-Praktiker Hans-Georg Mähler betont sogar wörtlich, dass die CP als »neue Verfahrensform bei Trennung und Scheidung entwickelt« wurde²⁶; die besondere Verantwortung der Kinderexperten wird in seiner Monographie²⁷ noch einmal ausführlich behandelt. Beleghaft zu nennen wäre des weiteren auch die Homepage der Rechtsanwaltskanzlei von Katzler,²⁸ die als Vorbereitung zu einem CP-Verfahren bereits einen vorgefertigten Auftrag an einen Kinderspezialisten zum Download anbietet.²⁹

Interessant ist die Hinzuziehung von Kinderspezialisten vor allem dadurch, als dass diese im Gegensatz zu den professionellen Beratern des Jugendamtes o.ä. im Rahmen des CP-Verfahrens von ihrer Schweigepflicht entbunden werden können. Diese Entbindung, so formuliert der genannte Auftrag an die Kinderspezialisten ausdrücklich, »ermöglicht, das Verfahren mit den anderen professionell hinzugezogenen Personen, also insbesondere Coaches und Anwälten, so strukturieren zu können, dass eine nachhaltige und faire Konsenslösung erreicht wird.« Angemerkt muss allerdings werden, dass sich durch die anfallenden Honorare für die Kinderspezialisten, beispielsweise für einen hinzuzuziehenden Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, die Gesamtkosten des Verfahrens erhöhen, was der Mandantschaft zu Beginn des Verfahrens natürlich transparent gemacht werden muss.

VERGLEICH ZWISCHEN DER CP UND DER MEDIATION

Wie die Mediation sucht auch die CP und die CL nach Antworten auf die Krise des Rechtssystem, die darin besteht, dass das Gesetzsystem sich von den Bürgern zunehmend entfremdet und als System struktureller Gewalt wahrgenommen wird, welches Sieger und Besiegter hervorbringt, indem der Gewinn des einen der Verlust des anderen ist.³⁰

Hinzu kommt, dass Konflikte dazu neigen sich zu generalisieren, also immer weitere Kreise und Lebensbereiche zu betreffen und in den Konflikt mit einzubeziehen. In letzter Konsequenz wird, wie Niklas Luhmann in seinen für die Mediation insgesamt höchst relevanten Überlegungen *Legitimation durch Verfahren* treffend darstellt, der Konfliktgegner zum Feind stilisiert: »Was der Gegner ist, hat und macht, erscheint dann als in jedem Fall verwerflich: wer sein Freund ist, kann nicht mein Freund sein.« «Luhmann (2017), S.101 Die Mediation und die CP/CL³¹ versuchen gleichermaßen dieser Generalisierung eines Konfliktes entgegenzuwirken, indem einerseits die jeweiligen Interessen der Konfliktgegner herausgearbeitet werden, der Konflikt also wieder an Übersicht gewinnt, und durch angeleitete Kommunikation andererseits die Wahrnehmung der anderen Konfliktpartei als Gegner relativiert und diese wieder als gleichwertiges Gegenüber angesehen werden kann.

Zu dieser, sie soll an dieser Stelle etwas polemisch so genannt werden, *absoluten Gegnerschaft*, tritt zumindest im Strafrecht ein Umstand, auf den der Psychologe und Mediator Leo Montada nachdrücklich hinweist,

nämlich, dass »das Strafrecht im Rechtsstaat [... stets] um die Gerechtigkeit für die Tatverdächtigen bemüht gewesen [ist ...] Die Rechte der Verbrechensoffer [stehen] aber nicht im Fokus. Sekundäre Viktimisierungen der Opfer durch den Prozess sind die Folgen, z.B. durch die erlaubte, ja geforderte Anzweiflung ihrer Glaubwürdigkeit als Zeugen oder den Verdacht der Mitverschuldung.« (Montada (2012), S.27)

Nun kann an dieser Stelle natürlich zurecht eingewandt werden, dass die CP eher im Rahmen des Zivilrechtes als des Strafrechtes Anwendung finden dürfte, doch auch dort kann es speziell im Rahmen von familiären Konflikten mit Gewaltbeteiligung wichtig sein, dem Opfer und vor allem dessen Emotionalität einen größeren Raum zu gestatten, um sich durch schamhaftes Bestehen auf Sachlichkeit nicht einer zweiten Viktimisierung schuldig zu machen.

Die Begleitung durch Spezialisten und mediatorisch geschulte Anwälte und Coaches bietet in der CP/CL hierbei denjenigen Menschen eine Hilfestellung an, die ihre Interessen weniger gut selbst vertreten können, während die Mediation charakterlich reife Menschen und gefestigte Persönlichkeiten voraussetzt.³² Hans-Georg Mähler nennt in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich das Vorliegen von psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen bei einer, oder, so möchte man unwillkürlich ergänzen, auch beiden Konfliktparteien, die einen »Fürsprecher an ihrer Seite brauchen«,³³ man denke hier zum Beispiel an Menschen mit geistigen Behinderungen, die um Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit verhandeln wollen und die ein gerichtliches Verfahren einfach nur durch die ungewohnte äußere Form überfordern würde, was für dieses Beispiel natürlich voraussetzt, dass sich staatliche Stellen und Vertreter zukünftig ebenfalls auf außergerichtliche Streitschlichtungs-

verfahren, ähnlich dem bereits existierenden Modell der Öffentlichen Mediation, einlassen können.

Natürlich, so könnte man einwenden, vermag auch ein geschulter Mediator innerhalb eines Mediationsverfahrens entstehende Machtgefälle der oben genannten Art zwischen den Konfliktparteien grundsätzlich auszugleichen und somit auch einem Menschen, der seine Anliegen weniger gut vorstellen kann oder eine offene Auseinandersetzung seiner Themen und Interessen scheut, zu einem genügend großen Raum im kommunikativen Geschehen verhelfen, doch der Umgang mit extremen z. B. aus bestimmten psychischen Dispositionen resultierenden Machtgefällen kann nicht nur die allparteiliche Grundhaltung des Mediators gefährden, sondern diesen auch genau jenem Vorwurf von Seiten der gegnerischen Partei aussetzen, die am oberen Ende des Machtgefälles situiert ist, was zum einseitigen Abbruch des Verfahrens führen kann.

Vorläufig zusammenfassend kann man sagen, dass das CP-Verfahren gegenüber der klassischen Mediation vor allem im Hinblick auf sachlich hochkomplexe³⁴ oder bereits sehr festgefahrene Konfliktsituation eine gewisse Überlegenheit zeigt. Andererseits muss die Bereitstellung eines (umfassenden) Teams von Konfliktberatern durchaus als zusätzlicher Kostenfaktor berücksichtigt werden, der für einige der potentiell am Verfahren Interessierten möglicherweise prohibitiv wirken kann.

ANMERKUNGEN

⁴Engel (2010) S. 4

⁵Seite 1278

⁶<https://deutsche-vereinigung-cooperative-praxis.de/cooperative-praxis/cooperative-praxis-oder-mediation.html>

⁷Beck'sches Rechtsanwaltsbandbuch (2016), S.1283

⁸Engel (2014), S.42 f.

⁹Engel (2014), S.47 f.

¹⁰Engel (2014), S.48 f.

¹¹zitiert nach der Homepage des AN.Kom E.V.

¹²BORA, Abs. 1

¹³Beck'sches Rechtsanwaltsbandbuch (2016), S.1283

¹⁴Schwarz (2010), S.90 f.

¹⁵Oboth; Seils (2005), S.17

¹⁶Schwarz (2010), S.90 ff.

¹⁷Schwarz (2010), S.91 ff.

¹⁸Schwarz (2010), S.93 ff.

¹⁹Schwarz (2010), S.95

²⁰Engel (2014), S.163.

²¹Schwarz (2010), S.96

²²Schwarz (2010), S.96ff.

²³*Grundlagen und Methoden der Mediation* (2014), S.15

²⁴Schwarz (2010), S.117

²⁵Siehe noch einmal die Auflistung der acht Phasen auf S.16

²⁶*Grundlagen und Methoden der Mediation* (2014), S.113 ff.

²⁷ab S.119

²⁸<http://www.ra-vonkatzler.de/content/collaborative-practice/>

²⁹siehe Anhang 2, S.103. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Autoren aus dem Kreis des *Münchner Netzwerks für Cooperative Praxis (MNCP)*.

³⁰Beck'sches Rechtsanwaltsbandbuch (2016), S.1280

³¹...neben einer Vielzahl weiterer ADR-Methoden und - Verfahren, die in diesem Rahmen keine Besprechung finden können.

³²Beck'sches Rechtsanwaltsbandbuch (2016), S.1283

³³*Grundlagen der Mediation* (2014), S.123

³⁴Beck'sches Rechtsanwaltshandbuch (2016), S. 1283

2 DIE AMBIVALENZ VON GEFÜHL UND RATIONALITÄT ALS HERAUSFORDERUNG DER COOPERATIVE PRAXIS

Wie auch das Mediationsverfahren auch vermittelt die CP in Konflikten, in denen neben sachlichen Differenzen, die einen rationalen Zugang erfordern, auch zwischenmenschliche Differenzen bestehen, denen eher auf emotionaler Ebene begegnet werden muss. Grundsätzlich gilt jedoch, dass »Emotionen Teil oder Bedingung oder Ausdruck der Konflikte«³⁵ sind, es demnach einen Konflikt ohne emotionale Beteiligung geben kann. Je nach Konfliktgegenstand überwiegt zwar der sachliche oder der emotionale Anteil, aber beide sind stets zu beachten, zumal sich die Anteile auch gegenseitig verdecken können. »Der Mediator muss daher dafür sorgen, dass im Mediationsverfahren die Gefühlsebene nicht ausgeblendet wird, sondern eine solide Basis für die Arbeit an den Problemen liefert.«³⁶

Die ausbrechende Emotionalität auf Seiten der Mandantschaft während eines Mediations- oder CP-Verfahrens entsteht zumeist aus einem gekränkten Rechts- bzw. Gerechtigkeitsempfinden heraus, sei es aus

dem Gefühl heraus sich rächen zu müssen, oder in dem Verlangen, die Kränkung anderswo wieder auszugleichen. Die Aufgabe des Mediators besteht folglich darin, die Emotionen zu *temperieren*, wie Brigitte und Ernst Spangenberg zusammenfassen,³⁷ die Frage stellt sich allerdings, wie eine solche aktive Temperierung im Detail aussehen kann – aus diesem Grund scheint ein genauer Blick und eine Klärung der Begriffe gleichermaßen geboten.

RECHT UND RATIONALITÄT

Der Begriff Rationalität, die Vernunft betreffend oder aus der Vernunft ableitbar, meint in diesem Zusammenhang den sachlichen, und damit erst juristisch fassbaren und subsumierbaren Aspekt eines Konfliktes, während der Begriff der Emotionalität die begleitenden, subjektiven Gefühle und Affekte sämtlicher am Konflikt Beteiligter beschreibt.

Kennzeichnend für die traditionelle juristische Rationalität ist ein Denken in Positionen. Der Begriff der »Position« bezeichnet zunächst einen im Bezug auf die subjektive Lebenswelt klar bestimmten Standpunkt,³⁸ der oberflächlich betrachtet nicht diskutabel ist, sondern sich sogar durch eine auch rhetorisch übermäßig deutliche Abgrenzung von derjenigen eines Anderen definiert. In der klaren Positionierung zu einem Sachverhalt drücken sich die subjektiv erhofften Wunschträume für die Zukunft der jeweiligen Parteien aus.³⁹ In einer solchen Definition wird ironischerweise der irrationale Aspekt der Positionierung betont, denn ein Wunschtraum ist in den seltensten Fällen eine realistische und unter rationalen Gesichtspunkten abgeleitete Hoffnung, sondern eher eine

beinahe kindlich-solipsistische und fast kontaktmagische Auffassung, in welcher Weise ich meine Welt ideal denken und somit lenken kann.

In einem solchen Denken steht die eigenen Position naturgemäß nicht nur im Mittelpunkt des Denkens, Fühlens und (kommunikativen) Handelns, sondern die Positionen anderer Menschen erscheinen verstellt oder sind, je nach charakterlicher Disposition des Positionierten, weder nachvollziehbar noch sichtbar. Insofern zwei Positionen nun konflikthaft zueinander stehen, erscheinen sie den Beteiligten dann auch häufig als binäre Opposition: Der Konflikt kann nur noch durch eine klare Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Position gelöst werden. Spätestens an diesem Punkt eines Konfliktes erscheint ein Rechtsstreit und die anwaltliche Unterstützung bei einem solchen als unausweichlich.

Der rationale Zugang eines Rechtsanwaltes besteht nun darin die so entstandene Position unter Berufung auf Rechtsnormen zu festigen und nach außen zu vertreten. Der nunmehr nur noch rational zugängliche und vermeintlich von aller beteiligter Emotionalität gereinigte Sachverhalt kann daraufhin der Öffentlichkeit eines Gerichtes präsentiert werden.

Ein Gerichtsverfahren besteht in dem Versuch einen möglichst eindeutigen Vergleich zwischen diesen beiden benennbaren und klar abzugrenzenden Positionen vorzunehmen und, unter Berufung auf normative Rechtsgrundsätze, der einen oder anderen Position zu größerer Berechtigung zu verhelfen, bzw. einen Kompromiss oder Vergleich herbeizuführen, der in den meisten Fällen jedoch richterlich angeordnet wird.

Im Gegensatz zu einem Mediationsverfahren sind die beteiligten Personen hinter den Positionen insgesamt weniger wichtig oder in vielen Fällen als leere Kategorien sogar austauschbar, da die oben beschriebene Subjektivität ihrer Weltwahrnehmung naturgemäß nicht objektiv bewertet werden kann. Ähnlich dem Mediator sorgt ein Richter zwar auch für die Einhaltung eines streng formalisierten Prozessablaufs, jedoch bleibt dieser bei Konfliktlösung gerade nicht im Hintergrund, sondern nimmt diese durch Rechtsprechung vor. Eine solche Rechtsprechung darf jedoch nicht mit Gerechtigkeit, was auch immer darunter zu verstehen wäre, verwechselt werden und es sollte auch nicht vergessen werden, dass sich das weit verbreitete Misstrauen gegenüber der Wahrheit gerichtlicher Entscheidungen auch aus einer regressiv-trotzigen Haltung gegenüber der Übermächtigkeit des Amtes selbst erklären lassen kann.

Die Unterstützung durch Anwälte ist in diesem Rahmen ebenfalls nicht völlig unkritisch zu bewerten, denn »das traditionelle rechtliche Verfahren zeichnet sich durch Delegation aus: Die Konfliktpartner geben ihre Vertretungen an Anwälte, die Entscheidungen an den Richter, den Maßstab für die Entscheidung an das Gesetz ab. Sie sind damit nicht mehr Herr des Verfahrens.«⁴⁰ Die Vertretung durch Anwälte kann also dann problematisch werden, wenn diese weniger in ihrer zeitlich klar eingegrenzten Rolle als Teil einer Konfliktschlichtung im oben erwähnten Sinne der BORA wahrgenommen werden, sondern als bedingungslose Verbündete in einem nunmehr nicht mehr einsamen Kampf auf Leben und Gerechtigkeit wahrgenommen werden.

Auch wenn es nach einem unbefriedigenden, als »ungerecht« empfundenen Ausgang eines Verfahrens die Möglichkeiten des Einspruches

und der Revision gibt, ist die richterliche Gewalt letztendlich doch genau das: die Konfliktlösung wird letzten Endes gezwungenermaßen, nämlich gegen den Willen (zumindest) eines der Beteiligten, herbeigeführt. Im Gegensatz zu einer Mediation sind Konfliktlösungen, die sich aus richterlichen Entscheidungen speisen, immer nur temporär und auf einen bestimmten, objektiv wahrgenommenen (Rechts)Streit bezogen und können aus prinzipiellen Gründen nur selten Einfluss auf die zu Grunde liegende Konfliktlage als solche nehmen, die durch unterschiedliche subjektive Interessen bedingt wird. Als Ergebnis hieraus finden sich die Konfliktparteien nicht selten und über kurz oder lang erneut vor den Schranken eines Gerichtes wieder, weil die Konfliktlage zu neuen unvereinbar scheinenden Positionierungen geführt hat.

Die zunehmende Tendenz vor Gericht Vergleichslösung anzustellen leistet dieser negativen Außenwahrnehmung des Richteramtes zudem einen Bärendienst, da hierdurch der Eindruck entstehen kann, der zuständige Richter interessiere sich gar nicht wirklich für den ihm vorgetragenen Konflikt, sei gar nicht an »Gerechtigkeit« interessiert, sondern strebe nur eine möglichst rasche, zu einfache Lösung an. Dieser, wenn auch häufig zu schnell vorgetragene Vorwurf enthält vermutlich durchaus einen Funken Wahrheit, doch muss angefügt werden, dass ein solches richterliches Handeln angesichts der Überlastung der Gerichte durch die momentane Tendenz diese zur Sozialisierung des eigenen Lebensrisikos übermäßig in Anspruch zu nehmen, durchaus zu rechtfertigen ist.

Ein wenig ähnelt die Anrufung der Gerichte zur Konfliktlösung demnach der Situation eines psychosomatisch erkrankten Patienten, der von Arzt zu Arzt geht und vergeblich seine Schmerzen beklagt. Zwar erlangt er

durch Pharmako- oder physikalische Therapien zeitweilige Linderung, aber der zu Grunde liegende psychische Konflikt seiner Erkrankung bleibt unerkannt und dauerhaft unbehandelt.

Einen weiteren Aspekt, der diesen Umstand noch begünstigt, thematisiert bereits Goethe in seinem Drama Faust, wenn er Mephisto einen Studenten vor einem Jurastudium warnen lässt:

*Es erben sich Gesetz' und Rechte
wie eine ew'ge Krankheit fort,
sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
und rücken sacht von Ort zu Ort,*⁴¹

Prosaischer ausgedrückt ist die Anwendung des Rechtes eben deshalb nicht immer eine geeignete Methode der Befriedung von Konfliktparteien, weil es wegen seiner Fokussierung auf die Erfahrungswerte, die in der Vergangenheit gewonnen wurden, gesellschaftliche Veränderungen, die längst Wirklichkeit geworden sind, erst sehr viel später erfassen kann.⁴²

Es ähnelt darin ein wenig dem Kaninchen, das ob seiner überlegenden Größe und Abstraktionsfähigkeit zwar die gesamte Rennstrecke überblicken kann, doch den (mittlerweile) lebenspraktisch geschulten Igel häufig unterlegen bleiben muss.

RATIONALES VERHANDELN

Ein erste Erweiterung der oben umrissenen, traditionellen juristischen Rationalität ist das Konzept des *rationalen Handelns*. Dieses basiert auf einem Denken, das die gemeinschaftliche Realisierung der Interessen oder Anliegen beider Verhandler vor Augen hat und nicht die Konfrontation fest gefügter Positionen. Es wird hier kein einseitiger Erfolg oder ein bloßer Kompromiss, der ja immer ein Zugeständnis und eine Interesseneinbuße der jeweiligen Parteien bedeutet, angestrebt, sondern man sucht nach einem Verhandlungsergebnis, »so dass alle Parteien mit dem erzielten Ergebnis zufrieden sind.«⁴³ Rational ist dieses Verfahren zu nennen, weil es auf der Fähigkeit der Vernunft basiert einen Sachverhalt multiperspektivisch zu betrachten und für die konstruktive Verhandlung so zu strukturieren, dass den Handelnden so viele Facetten und Fakten wie möglich aufscheinen können. Hierin ist es auf der Wahrnehmungsebene dem, von dem Konstruktivsten Heinz von Foerster analog dem Kantischen Imperativ formulierten, *Ethischen Imperativ* verpflichtet: »Handle stets so, dass die Anzahl der Wahlmöglichkeiten größer wird.«⁴⁴

Der Vorteil besteht darin, dass »beim sachgerecht-rationalen Verhandeln [...] das strategische Ziel darin (besteht), ein Verhandlungsergebnis zu erreichen, bei dem alle beteiligten Parteien gewinnen, die so genannte Win-Win-Situation, die auch durch das so genannte Harvard-Konzept⁴⁵ angestrebt wird. Dieses Ziel wird durch die multidimensionale Betrachtung des Sachverhaltes einerseits und der damit verbundenen Suche nach den Interessen oder Anliegen der Beteiligten andererseits erreicht. Die Beteiligten verhandeln in voller freiwilliger Ver-

antwortung für ihre Interessen und verpflichten sich auf den Einsatz von Machtmitteln zu verzichten, was zu einem dauerhaften und tragfähigen Ergebnis führen kann, bei dem jede Seite auch ihr Gesicht so bewahren kann, dass z.B. in Konflikten wirtschaftlicher oder auch politischer Natur, die Beziehungen zwischen den Beteiligten auch zukünftig aufrechterhalten werden können.

Durch die Einbeziehung der den Verhandlungspositionen zugrunde liegenden Interessen werden allerdings nicht nur dauerhaft tragfähige Verhandlungsergebnisse erzielt, sondern es wird zusätzlich notwendig die Psychologie der am Konflikt beteiligten Menschen stärker zu beachten, die bis zu diesem Zeitpunkt eine untergeordnete Rolle gespielt hat.

DEFORMIERTE EMOTIONALITÄT DURCH KONFLIKTE

Den Autoren Friedrich Glasl und Rudi Ballreich⁴⁶ nach, hinterlässt jeder Konflikt bei den Konfliktpartnern und späteren Mandanten so genannte *Deformationen*, also temporäre intrapsychische Veränderungen, die eine erfolgreiche Mediation, aber auch jede (Rechts)beratung negativ beeinflussen können. Die Autoren unterscheiden zwischen vier psychischen Deformationen:

DEFORMATIONEN DES WAHRNEHMENS

Das menschliche Bewusstsein reagiert auf einen Konflikt, der einen herausfordernden Disstress darstellt, mit einer Vereinfachung der

Wahrnehmung. Um in Gefahrensituationen besser reagieren zu können, werden Reize vereinfacht und hin zu einfachen binären Oppositionen aufgelöst. Die biologische Alarmbereitschaft verzerrt die Wahrnehmung dahingehend, dass diese zwar grundsätzlich geschärft wird, jedoch auch neutrale Reize als potentielle Bedrohungen wahrgenommen werden können: Die Bereitschaft steigt an, den bis dato mehr oder weniger neutralen Gesprächspartner als ernsthaften Gegner wahrzunehmen und ebenso auf ihn zu reagieren. Natürlich stehen sich Konfliktgegner niemals neutral gegenüber, da ein bestehender Konflikt nicht einfach von der/den damit verbundenen Personen abgetrennt werden kann. Es besteht jedoch hier ein deutlicher Unterschied zwischen einer Gegnerschaft, die auf der intellektuellen Ebene wahrgenommen wird und einer echten Wahrnehmungsdeformation.

Man betrachte als Beispiel eine Scheidungssituation bzw. eine Paar-mediation, deren Konfliktgrundlage eine angenommen oder tatsächliche sexuelle Untreue der Ehefrau darstellt. Der Ehemann wird jegliche Kritik an seinem Handeln als den Vorwurf mangelnder Männlichkeit wahrnehmen, auch wenn die kritischen Äußerungen, Blicke oder körpersprachlichen Signale seiner Frau ihrer (bewussten) Intention nach in keiner Weise auf seine Eigenschaften oder Schwächen als sexuelles Subjekt rekurren.

DEFORMATIONEN DES DENKENS

Aus der fehlerhaften Kategorisierung durch die erste Deformation kommt es auch auf der gedanklich-reflexiven Ebene zu einer Umdeutung der Botschaften des Gesprächspartners. Da die Person nun als bedrohlich

wahrgenommen wird, kommt es im erinnernden Vergleich mit vergangenen (neutralen) Erlebnissen oder Botschaften zu einer Umdeutung dieser, so dass auch Äußerungen oder Handlungen, die mit dem aktuellen Konflikt nichts zu tun haben, in diesen eingebaut werden oder als notwendige Vorraussetzungen für diesen erscheinen.

Diese Deformation des Denkens ähnelt, wenn auch also solche nicht krank- und nicht dauerhaft, dem aus der Psychiatrie bekannten Phänomen eines sich fortwährend zirkulär selbst bestätigenden Wahnsystems, welches typisch für den schizophrenen Formenkreis psychischer Erkrankungen ist. Hier ordnet der Erkrankte jedes Detail seines bewussten Lebens und Erlebens einer paranoiden Wahnvorstellung unter, so dass diese als System sein Leben bzw. den aktuellen Schub bestimmt. Ein solches Wahnsystem erweist sich häufig als so stabil, dass eine von außen herangetragene (therapeutische) Kritik nicht nur nicht wahrgenommen, sondern als zusätzliche oder finale Bedrohung mit entsprechenden Reaktionen erlebt wird, woraus man für die Mediation ob dieser Ähnlichkeit folgern kann, dass eine noch stärkere Betonung der Allparteilichkeit des Mediators gewissermaßen psychoedukativ geboten sein kann.

Zusätzlich muss sich der Mediator zumindest für den Moment auf das Wah(n)rnehmungssystem des solchermaßen betroffenen Medianden einlassen. Im Falle des beispielhaft erwähnten Paares würde sich die Deformation des Denkens bei dem Ehemann insofern bemerkbar machen, als dass in seinen Überlegungen nicht nur seine aktuellen sexuellen oder partnerschaftlichen Eigenschaften von seiner Partnerin kritisiert würden, sondern sich stattdessen sämtliche vergangenen Dissonanzen (in Form von Meinungsverschiedenheiten, unterschiedlichen Geschmäckern, individuell geschlossenen Freundschaften etc.) zwischen

den Ehepartnern aus dieser Perspektive heraus verstanden und neu bewertet werden müssten.

DEFORMATIONEN DES FÜHLENS

Folgernd aus den beiden genannten Deformationen ergibt sich nun eine veränderte affektive Reaktivität des sich im Konflikt befindlichen Individuums. Durch die nun bestehende gedankliche und phänomenologische Dissonanz, die zwischen den Konfliktpartnern besteht, werden die bestehenden Affekte entweder neu bewertet oder aus ökonomischen Gründen übersimplifiziert.

Es könnte eine Strategie der Dissonanzreduktion zu sein, den oder die anderen mit denen der Einzelne sich in Spannungssituationen befindet, einerseits noch bedeutend vereinfachter wahrzunehmen als dies ohnehin der Fall ist, andererseits aber auch die Möglichkeit von Empathie im Hinblick auf andere stark einzuschränken. Besonders im Falle der beispielhaft verwendeten Paarmediation ist gerade diesem Umstand ein besonderes Augenmerk zu schenken, da die positive Affektivität zwischen zwei Partnern viele Dissonanzen auf der kognitiven Ebene häufig stabil überdauert. Kommt es im Falle eines Konfliktes jedoch zu starken Deformationen des Fühlens, bestätigt sich hierdurch möglicherweise die Wahrnehmung, dass ein Konflikt als unlösbar erscheint.

Für die Mediation ist dieser Umstand (und derjenige, der sich hieraus ergebenden vierten Deformation des Wollens) besonders bei einem einseitig angedrohten Abbruch der Mediation oder des CP-Verfahrens von Bedeutung.

DEFORMATIONEN DES WOLLENS

Durch die vorgestellten Deformationen kann es zu einer Regression auf eine frühere, (früh)kindliche Entwicklungsstufe im Sinne von Sigmund Freuds Phasenmodell der psychosexuellen Entwicklung kommen.

Einer oder beide Mandanten verlassen die (erwachsene) Ebene der idealerweise mehr oder weniger rational geleiteten Kommunikation und nehmen überwundene, kindliche Perspektiven auf den Gesprächspartner und den Konflikt ein. Hierbei werden komplexe Emotionen und Gewohnheiten auf einfache Affektäußerungen reduziert, zu denen vor allem das Streben nach rascher und vollständiger Befriedigung primärer und darin letzten Endes egoistischer Bedürfnisse gehört. Der Konfliktpartner kann in einer solchen Situation nicht mehr als opponierendes Subjekt wahrgenommen und reflektiert, sondern wird auf ein Objekt bzw. die Funktionshaftigkeit der Person reduziert. So kann in einem Paarkonflikt das trotz aller Dissonanzen geliebte Gegenüber nicht mehr als einzigartige Person gesehen werden, sondern wird, im Falle der Partnerin, auf ihr reines sexuelles Frau-sein reduziert, das dem Mann zur Verfügung steht oder eben nicht. Zu dieser Verzerrung treten verstärkt Destruktionswünsche auf.

Sigmund Freud bezeichnet diese unbewussten Destruktionswünsche mit dem griechischen Begriff »Thanatos« oder »destrudo«, der gemeinhin als Todestrieb bezeichnet wird, im Gegensatz zur aufbauenden und lebensbejahenden »libido«. In diesem Todestrieb drückt sich jedoch weniger ein Wunsch nach tatsächlichem physischem Vergehen oder Zerstörung aus, sondern eher nach Vereinfachung und Wiederholung.

Unbewusst werden von den Betroffenen Kräfte mobilisiert, die danach streben Komplexität zu reduzieren und bezogen auf den Konflikt, nur simple Gefühle und Kognitionen als wahr anzuerkennen. Das komplexe Phänomen Partnerschaft und Liebe wird so auf ein reines Anspruchsdenken und simple Triebbefriedigung vereinfacht.

In diesem Zusammenhang muss ebenfalls auf Lawrence Kohlbergs Stufenmodell der moralischen Entwicklung verwiesen werden.⁴⁷ Dieser unterscheidet zwischen einem unfreien und fremdgeleiteten und einem gereiften und selbstbestimmten Menschen, letzterer als Ziel einer demokratischen und moralischen Bildung. Diese Entwicklung vollzieht sich, ähnlich dem erwähnten Modell Freuds, in mehreren Stufen, die eine schrittweise Abwendung von den fremdbestimmenden, individuellen Wertvorstellungen der Elterngeneration hin zu einer universalistischen »erwachsenen« Moral beschreiben. Der schwindende Einfluss der Eltern wird auf diesem Weg jedoch stufenweise durch den unterschiedlicher Peer-Groups ersetzt, dieses vor allem während der Pubertät. Konkret bedeutet dies, dass der Heranwachsende zwar die Werte seiner Eltern in Frage stellt, sich jedoch denjenigen seiner Gruppe umso unkritischer unterwirft. Zwar sieht Kohlbergs Modell eine Regression nur indirekt vor, doch kann diese gedanklich ergänzt und für die Mediation fruchtbar gemacht werden:

Der männliche Partner aus dem oben genannten Beispiel der sexuellen Untreue regrediert dabei auf eine konventionell benannte moralische Stufe, in der die Erwartungen an seine Partnerin als geliebtes Subjekt und den Ausgang des Konfliktes nicht mehr von seinem eigenen, erwachsenen Wollen, sondern den moralischen Maßstäben einer weniger gereiften pubertären Meinung über das weibliche Geschlecht abhängen,

welche für ihn eine übersimplifizierte und verallgemeinerte Erwartung an das »richtige« Verhalten von Männern und Frauen formuliert. Eine solche Regression würde den Mann blind für das Individuum machen und seine Frau nunmehr nur noch als Repräsentantin eines in Opposition zu seiner eigenen Männlichkeit stehenden weiblichen Geschlechtes wahrnehmen und einordnen können, was den Konflikt verschärft und die Suche nach den Interessen der Partner erschwert.

Auch wenn die von Glasl und Ballreich angestellten Überlegungen im Rahmen der Forschung zur Mediation angestellt wurden, können sie auch für die Collaborative Praxis von großem Wert sein, wenn man nämlich davon ausgeht, dass jeder Mandant, der die Praxis eines Rechtsanwaltes betritt zunächst einmal von den vorgestellten Deformationen betroffen sein dürfte. Natürlich existieren Konflikte, welche die Konfliktgegner auf den ersten Blick vollkommen »kalt lassen«, wie der Volksmund diesen Zustand treffend charakterisiert:

Im Falle von Gruppen- oder Wirtschaftsmediationen, bzw. Konflikten in denen Rechtsanwälte keine Individuen, sondern juristische Personen des öffentlichen Rechtes vertreten, bei denen intrapsychische Faktoren nicht oder kaum konfliktprägend sein dürften, spielen Deformationen der beschriebenen Art eine allenfalls marginale Rolle, wobei hier unerschwellige gruppensdynamische Prozesse, die an der Oberfläche eventuell Deformationen verursachen können, nicht unterschätzt werden sollten. In diesem Zusammenhang können sich die Überlegungen des Psychoanalytikers Wilfred Bion, der tatsächlich von der Existenz eines dem Individuum analog geformten Gruppenunterbewusstsein ausgeht, welches für Deformationen vor allem im Hinblick auf eine situative Re-

gression verantwortlich gemacht werden kann, als äußerst fruchtbar und für den CP-Praktiker als hilfreich erweisen.

EMOTIONALITÄT UND RATIONALITÄT IN DER MEDIATION

Eine rein juristische, rationale Auseinandersetzung kann die oben erwähnte deformierte Emotionalität eines Konfliktes nicht nur nicht gebührend würdigen, sondern blendet sie in den meisten Fällen vollkommen aus, da hierdurch eine eindeutige Formulierung von konträren Positionen und die daraus resultierend formulierten Ansprüchen an die Gegenseite erschwert würden. Hinzu kommt, dass eine stillschweigende Übereinkunft herrscht, dass Gefühle auf der Bühne des Gerichtes unerwünscht sind und als solche nicht Gegenstand einer Gerichtsverhandlung sein können. Wie problematisch die rationale Verhandlung über verletzte Gefühle sein kann, ist den meisten Anwälten aus Urteilen über Beleidigungen, üble Nachrede oder Karikaturenstreite hinlänglich bekannt.

Natürlich wird die etwaige Emotionalität der Mandantschaft z.B. während einer Gerichtsverhandlung durchaus verwendet um die gegnerische Partei zu diskreditieren. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine echte Auseinandersetzung mit, geschweige denn eine Bearbeitung der Emotionalität im mediatorischen oder gar therapeutischen Sinn, sondern erfüllt eine rein rhetorische Funktion und kann sich durchaus als Bumerang erweisen, da eine solche von manchen Anwälten eingesetzte Strategie von richterliche Seite häufig als dem Verfahren abträglich bewertet wird.

Im Gegensatz dazu wird der Emotionalität im Mediationsverfahren ein breiterer Raum zugestanden, wenn zwischen der emotional bestimmten Konfliktebene und der eher rationalen Problemebene auch hier deutlich geschieden wird. Wie also kann, ein produktiver Umgang mit der zwangsläufig vorhandenen Emotionalität der Konfliktparteien gelingen?

Der Mediator und Psychologe Leo Montada nennt in seinem *Lehrbuch zur Mediation* sieben Argumente, die für eine Auseinandersetzung des Mediators mit der Emotionalität der Konfliktparteien sprechen: Zunächst einmal geht er als Psychologe davon aus, dass, wie bereits oben erwähnt wurde, Emotionen einen Konflikt konstituieren, so dass sie gar nicht ausgeblendet werden können, der Mediator oder CP-Praktiker sich ihnen also ohnehin stellen muss. Zudem können Gefühle nicht kontrolliert werden, so dass, auch beim besten Willen der Konfliktpartei kein echter Zugang zu diesen besteht, sie folglich nicht an oder abgestellt werden können. Eine angewiesene bloße Unterdrückung des Gefühlsausdrucks in der aktuellen Kommunikationssituation, den der Mediator z. B. dadurch zu erreichen versucht, indem er nachdrücklich auf die Rationalität des laufenden Verfahrens hinweist, ist ebenfalls nicht zielführend, weil die Konfliktparteien hierdurch ihre Gefühle zum Anlass unbearbeitet lassen, was zu einer Störung bei der Suche nach den Interessen führen kann. Hinzu kommt der Umstand, dass eine solche »Delegitimierung von Gefühlen«⁴⁸ das Vertrauen in den Mediator einschränkt, da die Betroffenen ihre Gefühle ja subjektiv als wahr und wertvoll ansehen. Hinzu kommt, dass Gefühle (verstellte) Hinweise auf die subjektive Werthaftigkeit des gerade verhandelten Themas sind und daraus folgend eine Einschätzung der Gesamtsituation des Gefühlssubjektes liefern können.

Die Auseinandersetzung mit der Emotionalität in einem grundsätzlich rationalen Verfahren wie der CP wird jedoch nicht von jedem Theoretiker der Mediation so uneingeschränkt empfohlen. Um die Diskrepanzen in dieser ambivalenten Wahrnehmung der Rolle der Emotionen nachvollziehen zu können, ist es wichtig zu betonen, dass sich die Theorie der Mediation (sehr) grob in zwei »Schulen« aufteilen lässt, die mit den Herkunftsberufen und den ursprünglichen Ausbildungen der jeweilig ihr zugehörigen Wissenschaftler erklärt werden kann: Die vornehmlich juristisch ausgebildeten Theoretiker betonen in ihren Darstellungen und Schlussfolgerung zum Verfahren der Mediation oder der CP zu meist die rationale Verhandlung nach dem Harvard-Konzept als deren Herzstück.⁴⁹ Ein typisches und illustrierendes Beispiel für eine aus dieser Betrachtungsweise resultierende und eher lapidare Behandlung der Emotionalität findet sich in der Monographie *Mediation und Recht*, wenn die Autorinnen in ihrer Behandlung des Phasenmodells der Mediation bemerken, dass es gerade bei »eskalierenden Konflikten sein kann, dass die Parteien das Bedürfnis haben, erst einmal ihren Ärger ausdrücken zu können [...] bevor sie sich auf eine strukturierte Themensammlung einlassen können.«⁵⁰ Dass es bei der Emotionalität der Medianten jedenfalls in Teilen um äußerst auto- und heterodestruktive Emotionen geht, die nicht einfach so *ausgedrückt* werden können, scheint den Verfasserinnen nicht der Erwähnung wert. Auch den Autoren des recht aktuellen juristischen *Handbuchs zum Mediationsrecht* scheint die Erwähnung einer eventuell den rationalen Ablauf des Verfahrens empfindlich störenden Emotionalität nicht explizit relevant zu sein, allerdings verweisen sie auf die Notwendigkeit einer »emphatischen Grundhaltung und einer reflektierten Erfahrung«, welche die Grundlagen für die »Ethik und Professionalität des Mediatorenberufs bilden«⁵¹ –

dieser notwendigen Grundbedingung für jede gelingende Mediation ist vorbehaltlos zuzustimmen.

Für die psychologisch ausgebildete Schule hingegen steht die selbstbestimmte Konfliktbearbeitung im Mittelpunkt, die für sie zudem einen erzieherischen Mehrwert beinhaltet, wie z. B. aus den folgenden Überlegungen Montadas hervorgeht, der als Psychologe nicht nur eine ausführliche Emotionsanalyse (hierzu ausführlicher ab S.45) innerhalb einer Mediation befürwortet, sondern auch fordert, dass die »Analyse und Bearbeitung der Emotionen in der Mediation [...] für die Parteien Modellcharakter dafür haben [sollen], wie sie sich mit ihren Emotionen auseinandersetzen und wie sie diese reflektieren und steuern können. Das wäre ein nachhaltiger Entwicklungsgewinn der Teilnehmer durch die Mediation.«⁵² So sehr Leo Montadas hier vertretener Idee der Nachhaltigkeit der Mediation zuzustimmen ist, so steht zu befürchten, dass nicht wenige (angehende) Mediatoren mit der Forderung nach der hierzu notwendigen Emotionsanalyse überfordert sein dürften, zumal jene, ohne den Hintergrund einer psychologischen Ausbildung. Tatsächlich muss, wenn auch nicht bereits die Emotionsanalyse, so doch in jedem Fall die darauf aufbauende Bearbeitung von Gefühlen in den Bereich des Therapeutischen angesiedelt werden und kann in diesem Sinne nicht Teil einer klassischen Mediation sein, zumindest dann nicht, wenn der Mediator keine entsprechende Ausbildung vorweisen kann.

Die oben genannte Beschränkung, dass ein solchermaßen »therapeutisches« Zugehen durch einen unqualifizierten Mediators vermieden werden sollte, hätte für die CP natürlich keine Gültigkeit, weil die Bearbeitung der Gefühle hier einem professionell agierenden Mitglied des Konfliktbegleiterteams übertragen werden kann.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der sich der Umgang mit Emotionalität auch bei ausgebildeten Mediatoren sehr unterschiedlich gestaltet. Insgesamt helfen Sie Menschen ihre Gefühle auszudrücken und sie leiten die Kommunikation hierüber. Bernhard Mayer fasst diese unterschiedlichen Kommunikationsstile treffend zusammen, wenn er vermerkt, dass manche Mediatoren großes Gewicht darauf legen, »den Beteiligten beim Ausdruck ihrer Gefühle zu helfen« und andere vor solchen »wie sie meinen *Therapieansätzen*« zurückschrecken.⁵³ Als interessant für die im Folgenden anzustrebenden Überlegungen könnte sich allerdings Mayers sehr persönlich formulierte Einsicht erweisen, wenn er zusammenfasst, dass Mediatoren umso besser kommunizierten, je mehr Vertrauen sie in ihre eigene Fähigkeiten hätten mit Emotionen umzugehen, im folgenden Kapitel soll auf diesen Umstand noch einmal genauer eingegangen werden.

Weitgehende Einigkeit bzw. kleinster gemeinsamer Nenner in der in dieser Hinsicht disparaten Fachliteratur zum Thema besteht allerdings darin, dass die Aufgabe des Mediators darin besteht, für eine gewisse Affektregulation zu sorgen, indem er auf der Einhaltung der vereinbarten Regeln und Abläufe der Mediation beharrt, die einen konstruktiven Zugang zur Problemstellung vorsehen, denn grundsätzlich muss immer gelten, dass Kern der Mediation der rationale Teil ist, der an den Verstand appelliert.«⁵⁴ In gleichem Sinne wird diese Selbstverständnis auch im Mandatsvertrag der AN.KOM e.V. in Absatz 3⁵⁵ ausgedrückt, wenn dieser formuliert, dass der Rechtsanwalt als CP-Praktiker sich um »sachlich und emotionale Klarheit [bemüht] und zum Abbau von Spannungen zwischen den Konfliktparteien« beiträgt.

Die genannten Selbstbeschränkungen bedeuten jedoch nicht, dass den Gefühlsausbrüchen, die bei dem Versuch der Beschreibung des Konfliktes in der Phase 2 der Mediation, bzw. der Phase 4 in der CL oder CP beinahe zwangsläufig vorkommen, kein ausreichender Platz eingeräumt werden soll, denn »wer in seinen Emotionen gefangen ist, kann nicht klar denken und somit auch keine neutralen Themen [Probleme] formulieren. An dieser Stelle geht es also darum [...] den Medianden Zeit zu geben, um ihre Positionen noch intensiver und ausführlicher auszutauschen.«⁵⁶

Die CL bzw. die CP schlägt als Lösung für eine überbordende Emotionalität in der Phase der Themensammlung hingegen vor, dass die Kommunikation hauptsächlich über die beiden anwesenden Anwälte laufen sollte, um etwaige »destruktive Auseinandersetzungen zwischen den Parteien zu vermeiden,«⁵⁷ wie Karin Schwarz recht lapidar bemerkt. Die direkte Auseinandersetzung zwischen den Parteien solle erst im Anschluss daran, also in den folgenden Phasen, schrittweise wieder hergestellt werden. Konkret bedeutet dieses, dass die Aufgabe der CL/CP-Anwälte zunächst einmal darin besteht, »beispielsweise wertende Schuldzuweisungen in der Konflikterläuterung einer Partei [...] in neutrale und nicht verletzende Aussagen« umzuformulieren.⁵⁸ Auch wenn die CP und die CL durch die Anwesenheit der beiden anwaltlichen Vertreter eine solche Möglichkeit theoretisch zulässt, scheint hier jedoch auch eine gute Portion Wunschdenken vorzuliegen und dieses aus zwei Gründen: Zum einen geht die Autorin davon aus, dass destruktive Gefühle tatsächlich in Anwesenheit und Zeugenschaft der sie Empfindenden konstruktiv bearbeitet und stellvertretend ausgedrückt bzw. sprachlich vollständig dargestellt werden können, ohne dass hierbei Proteste laut werden, die unweigerlich in einen Metakonflikt über die rechte Ausle-

gung eben jener Gefühle führen würden. Der zweite, wichtigere Grund besteht darin, dass die Autorin unterstellt, dass die anwesenden Anwälte von »destruktiven Gefühlen« selbst vollkommen unberührt bleiben, also gewissermaßen als neutraler Hohlspiegel des Gefühlslebens eines Anderen fungieren könnten. Tatsächlich sind die im Sinne der rationalen Verhandlung zwar neutralen CP/CL-Anwälte als fühlende Wesen von den im Raum vorherrschenden Stimmungen auf die eine oder andere Art und Weise ebenso betroffen, wie die Konfliktparteien selbst.

DIE KOGNITIVE BEARBEITUNG VON EMOTIONALITÄT

ANALYSE VON EMOTIONALITÄT

Leo Montada widmet sich in seinem erwähnten *Lehrbuch* recht ausführlich der Darstellung einer im Rahmen des Mediationsverfahrens durchführbaren Analyse der Emotionen, die bei einzelnen Konfliktparteien zu einem gegebenen Anlass sichtbar werden können. Das Ziel dieser Analyse besteht vor allem darin aufzuzeigen, dass jeder Emotion spezifische »Erkenntnisse des Menschen über die Anlasssituation und über die eigenen Handlungsmöglichkeiten oder -beschränkungen« zugrunde liegen,⁵⁹ im Falle der Mediation oder der CP bestünden die Anlasssituationen in den rational verhandelten Sachverhalten und den später in ihr aufscheinenden Interessen. Die hierbei auftretenden zu meist negativen Emotionen, wie Wut, Ärger, Ungeduld, Feindseligkeit oder Empörung, werden als Indikatoren verstanden; sie scheinen auf den ersten Blick zwar einer rationalen Bearbeitung des Problems auf der Sachebene hinderlich, geben aber Aufschluss darüber, welche Be-

deutung das Problem für denjenigen hat, bei dem es starke Emotionen auslöst. Des weiteren wird davon ausgegangen, dass den Betroffenen ihre Emotionalität in diesem Moment der Auslösung zumindest nicht in vollem Umfang deutlich ist, so dass die Aufgabe der kognitiven Bearbeitung der Emotionen zunächst darin besteht, genau diese Bedeutung herauszuarbeiten und im nächsten Schritt selbstregulativ einzugreifen. Mit dem Verständnis sinkt nun auch die Intensität der Emotion und der oder die Betroffenen finden zu einer neutraleren Haltung gegenüber dem Anlass der Emotion zurück.

STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN VON EMOTIONALITÄT

Montada und Kals Konzept sieht hierfür fünf Möglichkeiten der Steuerung⁶⁰ vor: Die Betroffenen können zum einen aufgefordert werden zu überdenken, ob die dem emotionalen Ausbruch zugrunde liegenden Anliegen oder Interessen ihnen wirklich so wichtig sind. Zum zweiten kann eine Art Realitätsüberprüfung stattfinden, es gilt dann zu erforschen, ob die rein subjektiven Erkenntnisse über den Anlass der Emotionen den Tatsachen entsprechen. Drittens können sie aufgefordert werden zumindest in Frage zu stellen, ob ihre Vermutungen dem Anlass gegenüber wirklich zutreffen. Viertens sollen sie sich die eigenen Beiträge zur Emotion, die so genannten »internalen« Faktoren, bewusst machen und fünftens ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten in der Anlasssituation überprüfen. Montada nennt als Beispiel für die erfolgreiche Selbststeuerung von Emotionen Menschen mit schweren Schicksalsschlägen, die ihre Emotionen neu bewerten, indem sie sich neue Lebensziele setzen und natürlich können und sollen derartige Beispiele in solchen Beratungssituation psychoedukativ als Narrative eingesetzt werden. Ergänzt

werden können solche Berichte auch mit speziell auf einen solchen Zweck abgestimmten Geschichten, welche die Steuerung der Emotionen anregt oder exemplarisch vorführt, insbesondere muss hier das praxisorientierte Buch von Hanna Milling aus dem Jahre 2016 erwähnt werden. Warum einige Menschen dieses allerdings leisten können und andere nichts, wird von Montada in diesem Rahmen nicht beantwortet, weswegen auf die Bedingungen für eine solche Neuorientierung im folgenden Kapitel (ab S. 59) näher eingegangen werden soll.

REFLEXION VON EMOTIONALITÄT

Montada und Kals gehen davon aus, dass die Reflexion der Emotionalität in »kundiger Anleitung«⁶¹ bereits eine Reduktion deren Intensität und damit der psychosozialen Belastung selbst darstellen. Hinzu kommt, dass nicht nur der Anlass der Emotionalität selbst erkundet wird, sondern durch den Versuch ihrer Verbalisierung, die eventuell unterstützt werden muss, ein größerer Aufschluss über die eigene »Gefühlsmechanik« als solche erreicht wird, die Reflexion demnach ein zukünftig genaueres und differenzierteres Erleben der eigenen Emotionalität ermöglicht. Letztere ist vor allem in Bezug auf die oben benannte vierte Steuerungsmöglichkeit, der Bewusstmachung der internalen Faktoren der Emotionalität von große Bedeutung.

Montada und Kals führen hierzu an, dass viele Menschen gerade ihre negativen Emotionen häufig als von »außen kommend«, oder »fremdbestimmt« erleben und sich dadurch selber die Verantwortung für diese und die natürlich die Möglichkeit einer effektiven Steuerung absprechen.⁶²

KRITISCHE WERTUNG DES KOGNITIVEN EMOTIONSANALYSE

Das Konzept von Montada und Kals überzeugt im Hinblick auf Emotionen, die unmittelbar an den Anlass innerhalb der Mediation geknüpft sind, indem diese nur aus einer gegenwartsbezogenen Situation heraus analysiert und auf rein kognitiver Ebene bearbeitet werden können. Allerdings verweisen die Autoren in ihrer Aufzählung der ironisch so genannten »Mythen der Mediationsszene« selbst auf die Unmöglichkeit die Vergangenheit und damit auch die in diesem Fall wichtige in der Vergangenheit liegende Quelle einer bestimmten emotionalen Grundgestimmtheit der Person aus der Mediation auszuklammern, im Gegenteil, ein solcher ist »nicht nur erlaubt, sondern notwendig um einen aktuellen Konflikt nachhaltig zu bereinigen.«⁶³ Die für die Mediation leitbildlich angestrebte und in der Literatur immer wieder geforderte Zukunftsorientierung ergibt sich in der möglichen und erhofften Fruchtbarmachung der reflektierten Gefühle für ein weiteres (kommunikatives) Umgehen mit der von nun an selbstbestimmteren Emotionalität. Seine Praxistauglichkeit ergibt sich unter anderem auch aus einer breiten Rezeption in der weiterführenden praxisorientierten Literatur, hier wären im Besonderen die Bücher von Monika Oboth e.a.⁶⁴ zu nennen, in welchen die einzelnen Steuerungsmöglichkeiten mit konkreten Fragestellungen für den Mediator und weiteren Beispielen aus der Praxis ergänzt werden, aber auch das vor allem für Coaches verfasste *Trainer-Kit*.⁶⁵

GESTÖRTE EMOTIONALITÄT

Weniger bis ungeeignet erscheint das Konzept allerdings für Emotionen, die über den aktuellen Anlass heraus aus bestimmten vergangenen Ereignissen innerhalb Biographie mitgespeist werden, oder, wichtiger noch, aus einer bestimmten psychischen Disposition heraus entstehen: Nehmen wir als nahe liegendes Beispiel die die Depression begleitende Traurigkeit, die nicht an einen Anlass geknüpft ist und somit nicht so sehr die konkrete Situation, als das betroffene Individuum begleiten.

Natürlich erscheint es zunächst unangebracht und den Autoren gegenüber unfair eine Veränderung der emotionalen Erlebensqualität mit einem eindeutigen Krankheitswert als Argument gegen eine produktive und praxiserprobte Methode, konzipiert für emotional »gesunde« Menschen, ins Felde zu führen, doch soll mit dieser Provokation auf eine häufig übersehene Tatsache aufmerksam gemacht werden, dass nämlich nicht nur in psychischer Hinsicht gesunde Menschen Hilfe in der Mediation suchen, und deren spezielle psychische Dispositionen häufig erst in Situationen wie der oben beschriebenen Emotionsanalyse zum Vorschein treten.

Veränderungen des emotionalen Erlebens treten als Symptome vieler psychischer Störungen mit Krankheitswert auf. Beispielhaft zu nennen wären die bereits erwähnten depressiven Verstimmungen⁶⁶, die häufig undiagnostizierte Dysthymie⁶⁷, die unterschiedlichen Persönlichkeitsstörungen mit Krankheitswert und nicht zuletzt die ebenfalls nicht zu vernachlässigende Gruppe der Alexithymiker.

Der Begriff der Alexithymie bezeichnet das Unvermögen, Gefühle hinreichend wahrzunehmen und zu beschreiben. Betroffen hiervon sind 5-10 % der Erwachsenen in Deutschland.⁶⁸ Es ist leicht einzusehen, dass solchen Menschen eine kognitive Emotionsanalyse kaum gelingen kann, umgekehrt dürfte das Konfliktpotential in zwischenmenschlichen Umgang mit ihnen außerordentlich hoch sein. Ein Zugang zur Emotionalität über Formen der Verbalisierung als praktische Umsetzung Leo Montadas Vorschlag innerhalb der Mediation, wie Oboth und Seils⁶⁹ sie beispielsweise anregen, ist hiermit praktisch ausgeschlossen oder nur unter höchsten Schwierigkeiten oder nur punktuell zu erreichen.

Nicht umsonst ist die Bearbeitung der verschobenen und mit kognitiven Methoden kaum zugänglichen Emotionalität solcherart Betroffener der Psychotherapie vorbehalten, doch andererseits muss davon ausgehen werden, dass viele dieser Erkrankungen nicht diagnostiziert sind und die Betroffenen gerade durch ihre ungewöhnliche Emotionalität signifikant häufiger in Konflikte verwickelt werden als andere und für die außergerichtliche Konfliktbearbeitung vielleicht sogar eher die Regel als die Ausnahmen darstellen: So liegt nach neueren Erhebungen die Prävalenzrate von Persönlichkeitsstörungen im mittleren Alter bei Männern und Frauen gleichermaßen bei knapp 7 %⁷⁰, zählt man dieser Zahl noch die nicht seltenen »Schattenpersönlichkeiten« mit leichten Persönlichkeitsstörungen hinzu so dürften die 10% beinahe erreicht sein. Geht man nun davon aus, dass Menschen mit paranoider, aggressiver, ängstlicher, hysterischer und vermeidender Persönlichkeitsstruktur aufgrund ihrer überbordenden Emotionalität häufig in Konflikte aller Art verwickelt werden, so scheint es notwendig diese in einem Verfahren Konfliktlösung qualifiziert zu begleiten.

Die Auseinandersetzung mit diesen Persönlichkeiten tritt auf die eine oder andere Weise in jedem Fall an den Mediator heran und es scheint auch im Sinne der Selbst- und Fremdverantwortung, dass nicht nur die Kompetenz besteht, die veränderte Emotionalität von der gesunden nicht nur zu unterscheiden, sondern dieser auch nicht mit kognitiven Analysemethoden zu begegnen, die für den Prozess eher schädlich als nützlich sein können, oder diesen sogar vorzeitig beenden. Denkbar wären in diesem Zusammenhang der Einsatz von Einsichten und Methoden aus der Interkulturellen Mediation. Versteht man Menschen mit leichten Persönlichkeitsstörungen, die also eine auffällige Emotionalität in der einen oder anderen Weise im Verfahren zeigen, ohne dass diesen ein Krankheitswert zugesprochen werden müsste, so könnte man sie in dieser Hinsicht als Vertreter einer anderen Kultur begreifen, so dass dem CP-Praktiker oder Mediator eher die Rolle eines »Emotionsdolmetschers« zufiele, der hierüber Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Erleben der Betroffenen thematisieren explizit wie implizit müsste. Da eine sinnvolle Auseinandersetzung mit diesem Thema den Rahmen dieser Untersuchungen sprengen würde, sind einige Anregungen hierzu im angeschlossenen Forschungsausblick gesammelt worden.

Wie oben schon einmal bemerkt kann die CP insgesamt vermutlich bessere Resultate liefern, weil hier der Einsatz von begleitenden Psychologen im Unterstützerteam nicht nur möglich ist, sondern methodisch nahe liegt und natürlich kann auch die klassische Mediation auf einer Psychotherapeuten als Co-Mediator zurückgreifen.

CP UND MEDIATION

Mehrfach ist bereits die Hinzuziehung von Fachleuten zu einem CP-Verfahren angesprochen worden, wozu auch ein Mediator gehören kann und eventuell sogar sollte. Dieser Umstand mag zunächst verwundern, bietet die CP den beteiligten Rechtsanwälten doch die Möglichkeit in einem mediationsähnlichen Verfahren konfliktsschlichtend zu wirken.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Mediators zu Beginn einer Mediation liegt darin die Gemengelage aus Konflikte(n) und Problem(en) zunächst deutlich zu scheiden und diesen Umstand gewissermaßen psychoedukativ den Medianten zu vermitteln. Einerseits verdeutlicht sich zum Teil erst hierauf folgend das eigentliche Thema bzw. der Wille der Medianten in der anstehenden Mediation und andererseits hilft eine solche Unterscheidung bei der Frage, inwiefern andere Beratungsangebote der Mediation hinzugezogen werden müssen. So kann eine Mediator nach Klärung der Konflikt/Problemlage in einem ihm vorgetragenen Fall also durchaus zu dem Schluss kommen, dass beispielsweise der Besuch bei einer Familienberatungsstelle, einer Suchtberatung oder die Konsultation eines psychotherapeutischen Angebotes die Vorbedingung für eine angestrebte Mediation sein muss, da bei den Medianten Problemstellungen oder emotionale Einschränkungen vorliegen, die einen Einfluss auf dessen rationale Denk- und Argumentationsprozesse haben kann, die für eine gelingende Mediation unabdingbare Voraussetzung sind.

Die Scheidung zwischen Problem und Konflikt ist jedoch nicht nur zu Beginn der Mediation von großer Bedeutung, sondern als der berühmte

»bifokale Blick« des Mediators auch während des gesamten Prozesses, da sich beide Ebenen häufig kreuzen und miteinander vermischen. An solchen Stellen kann der Mediator durch gezieltes Fragen die zunächst gewonnene Ebenenklarheit wieder herstellen.

Hinzufügen muss man allerdings, dass die Transaktionsanalyse zusätzlich noch zwischen echten Gefühlen und so genannten Ersatzgefühlen unterscheidet. Letzteres ist ein unechtes oder dissonantes Gefühl, von dem unbewusst angenommen wird, dass das soziale Umfeld bzw. die vorherrschenden Sitten und Gebräuche eine solche Gefühlsreaktion erwarten oder als angemessen empfinden. Ein Ersatzgefühl hat einerseits eine Schutzfunktion, weil seine Äußerung sich in der Vergangenheit bewährt haben mag und andererseits hilft es, an sich selbst eine als unerwünscht wahrgenommene emotionale Reaktionen zu zensieren.

Als Beispiel bemühe man noch einmal den Trennungskonflikt eines Paares, der bei einer Frau das Ersatzgefühl der Trauer, welches sich anstelle des authentischen und situativ angemesseneren Gefühls der Wut einstellt. Weil die Frau im Laufe ihrer Sozialisation gelernt hat, dass wütende, furienhafte Gefühlsreaktionen in ihrer von traditionellen Rollenbildern geprägten Umgebung als unerwünscht gelten, stellt sich unbewusst in entsprechenden Kontext das für eine Frau akzeptablere Gefühl der (stillen) Trauer als Ersatzgefühl ein. Im Rahmen einer Mediation muss also zunächst das authentische Gefühl freigelegt werden, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass sich Problem und Konflikt, Emotion und Sachverhalte unbewusst immer wieder vermischen.

Für eine anstehendes CP-Verfahren kann ein Mediator also eine doppelte Funktion erfüllen: einerseits kann er als Berater in der ersten und

dritten Phase (siehe S. 12 ff.) der CP bei der Klärung der eigentlichen Anliegen beteiligt werden, andererseits kann er als Berater oder Supervisor den gesamten Prozess begleiten und sowohl den Anwälten, als auch der Mandantschaft stabilisierend zur Seite stehen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist allerdings die notwendige Rollenklarheit auf Seiten aller Beteiligten

ROLLENKLARHEIT UND SELBSTBEOBACHTUNG

Wie an verschiedenen Stellen verdeutlicht werden konnte, sind affektzentrierte Konflikte ein normaler Teil des menschlichen Lebens und Erlebens, die sich aus der Individualität des Menschen heraus erklären lassen. Für das Selbstverständnis des Mediators ist es jedoch wichtig diesen Gedanken zu internalisieren, da er sonst seiner Rolle im Kommunikationsdreieck nicht gerecht werden kann. Fürchtet sich ein Mediator vor Gefühlsausbrüchen oder akzeptiert er Emotionalität nicht als einen wesentlichen Teil des menschlichen Lebens, droht er bei einer Konfrontation mit vermeintlich machtvollen Gefühlen seine Allparteilichkeit zu verlieren, weil er sich dann möglicherweise unbewusst dauerhaft auf die Seite des vermeintlich sachlich und »nur« problemorientiert argumentierenden Partners stellen könnte. Zu diesem Problem merkt Duss-von Werdt warnend an, dass das schwierigste an der in der Mediation immer geforderten Neutralität und der Allparteilichkeit eine wache innere Distanz zu sich selbst ist, die einer steten Selbstkontrolle im Verlauf des ganzen Prozesses bedarf. Immer wieder muss diese auszubalancieren auf intellektueller, wertender (axiomatischer) und emotionaler Ebene.⁷¹

Die Balance auf emotionaler Ebene gestaltet sich dabei aus mehreren Gründen als besonders schwierig. Einerseits ist es auch für einen Mediator ungewohnt und anstrengend seine Emotionalität auf die oben beschriebene Weise einer ständigen Analyse zu unterziehen, ohne dass ihm, außer in supervidierten Situationen, ein kompetenter Begleiter zur Verfügung steht, der er allein für sich selbst nicht sein kann. Schwieriger andererseits ist jedoch auch die professionelle Auseinandersetzung mit fremden Gefühlen, die in der Beratungssituation herangetragen werden, zuweilen sogar überfordernd, da besonders negative Emotionen kontaminierenden Charakter haben.

Angesichts der Tatsache, dass sich Mediationen und vor allem CP-Verfahren mit Konflikten innerhalb von Partnerschaften oder Familien beschäftigen, scheint es ratsam einen Blick auf den Methodenschatz der Paartherapie zu werfen, welcher in Kapitel 5 vorgestellt und für die Mediation und das CP-Verfahren modifiziert werden soll.

Häufig wird auch übersehen, dass der Mediator und auch die CP-Anwälte und -praktiker Teil eines in rationaler wie emotionaler Hinsicht ausgesprochen komplexen Systems sind, dem sie nicht allein mit Technik und Augenmaß, sondern auch mit einem klaren Blick auf sich selbst begegnen müssen, der nur erreicht werden kann, wenn sie mit allen Beinen fest auf dem Fundament einer bestimmten Grundhaltung stehen; worauf diese sicher fußen könnte, soll Gegenstand des folgenden Kapitels sein.

Als vorläufiges Fazit kann formuliert werden, dass im Gegensatz zu eher affektzentrierten *Konflikten Probleme* eher auf der Sachebene entste-

hen bzw. liegen und bewusst umschrieben, benannt und gegeneinander abgegrenzt werden können.⁷²

Die deutliche Scheidung zwischen dem Konflikt und deren Reflexion auf der emotionalen Ebene und dessen rationalem Umgang ist jedoch nicht nur zu Beginn der Mediation von großer Bedeutung, sondern als gewissermaßen bifokaler Blick des Mediators auch während des gesamten Prozesses von Nöten, da sich beide Ebenen häufig kreuzen und miteinander vermischen. An solchen Stellen kann der Mediator durch gezieltes Fragen die zunächst gewonnene Ebenenklarheit wieder herstellen.

Festgehalten werden muss jedoch, dass die Emotionalität auf der Konfliktebene zwar mit kognitiven Methoden bearbeitet und durch deren Signalcharakter für die rationale Bearbeitung des oder der Probleme in der Mediation nutzbar gemacht werden kann, hierdurch jedoch die existenzielle oder wesensbestimmende Ebene der Emotionalität nicht berührt wird. Hierfür bedarf es der Kenntnis einer Psychologie, die sich nicht nur mit den psychophysischen Gegebenheiten des Menschen auseinandersetzt, sondern das Wesen seiner Existenz, seiner spezifischen Freiheit im Handeln und seiner Fähigkeit Verantwortung zu übernehmen berücksichtigt.

ANMERKUNGEN

- ³⁵Montada; Kals (2007), S.145
- ³⁶*Handbuch der Mediation* (2009), S.306
- ³⁷Spangenberg (2013), S.125 f.
- ³⁸*Handbuch der Mediation* (2009), S.473
- ³⁹*Handbuch der Mediation* (2009), S. 85
- ⁴⁰*Handbuch Mediation* (2009), S. 460
- ⁴¹Goethe, Johann Wolfgang, *Faust I*, Vers 1972-1975
- ⁴²*Handbuch Mediation* (2009), S. 165
- ⁴³Haft; Stiefel; Trötschl (2013), S.42
- ⁴⁴derselbe in seinem Buch *Über das Konstruieren von Möglichkeiten*. - o.O. o.V. 1973, S.49
- ⁴⁵Fisher/ Ury/ Patton (1993)
- ⁴⁶Ballreich; Glasl (2007)
- ⁴⁷ausführlich beschrieben in seinem Hauptwerk *Die Psychologie der Moralentwicklung*
- ⁴⁸Montada/ Kals (2007), S.145
- ⁴⁹*Praxishandbuch Mediationsgesetz* (2014), S. 151
- ⁵⁰Ade; Alexander (2013), S.25
- ⁵¹Eidenmüller/ Wagner (2015), S. 191
- ⁵²Montada/ Kals (2007), S.146
- ⁵³Mayer (2007), S.240
- ⁵⁴Duss-von Werdt (2017), S.49
- ⁵⁵siehe Anhang 1
- ⁵⁶Stein-Remmert (2018), S.29
- ⁵⁷Schwarz (2010), S.95
- ⁵⁸Schwarz (2010), S.95
- ⁵⁹Montada/ Kals (2007), S.147 ff.
- ⁶⁰Montada/ Kals (2007), S.149
- ⁶¹Montada/ Kals (2007), S.150
- ⁶²Montada/ Kals (2007), S.149
- ⁶³Montada/ Kals (2007), S.44
- ⁶⁴Oboth/ Seils (2005) und Oboth/ Weckert (2014)
- ⁶⁵Große Boes/ Kaseric (2006)
- ⁶⁶F 3.xx (ICD-10-GM)

⁶⁷ F 34.1 (ICD-10-GM)

⁶⁸ *Pschyrembel* (2009), S.25

⁶⁹ eben diese (2005), S. 28

⁷⁰ Fiedler 2007, S.281 f.

⁷¹ Duss-von Werdt (2014), S.59

⁷² Duss-von Werdt (2017), S.49

3 DIE EXISTENZIELLE PSYCHOLOGIE

VIKTOR FRANKLS ALS MÖGLICHE GRUNDLAGE FÜR DAS MENSCHENBILD DER CP

Schulungen sind wichtig, jedoch auch die Einsicht, dass Konflikte die Dinge sind, die unter dem Blickwinkel *sub specie aeternitatis* betrachtet werden sollten. Konflikte mögen zwar zu unserem Leben gehören, sie schränken [aber] unseren freien Lebensvollzug und damit auch unser Glück ein.

(Viktor Frankl)

(Vik-

Der österreichische Psychiater Viktor Frankl gilt als Begründer der so genannten *Dritten Schule der Wiener Psychotherapie*, die unter der Bezeichnung »Logotherapie und Existenzanalyse« im deutschen Sprachraum, vor allem jedoch in der angloamerikanischen Welt bekannt geworden ist. Die beiden weiteren Schulen sind die Sigmund Freuds und die Alfred Adlers. Frankl selbst distanziert sich in seinem Werk recht deutlich von seinen beiden Vorgängern, ist in vielerlei Hinsicht jedoch von Adlers *Individualpsychologie* beeinflusst.

Die im Verhältnis vor allem zu Deutschland größere Bekanntheit und therapeutische Anwendung der dort so genannten *existential analysis* hängt einerseits mit dem nach dem 2. Weltkrieg noch immer weit verbreiteten Antisemitismus in Deutschland zusammen, Viktor Frankl bekannte sich zum Judentum, mehr jedoch noch mit dessen langjähriger Lehr- und Autorentätigkeit in den Vereinigten Staaten. Auch seine bekannteste nicht wissenschaftliche Publikation *Man's search for meaning* fand dort zunächst größere Beachtung als in Europa. Die »Existenzanalyse« stellt hierbei eine von Frankl entworfene Anthropologie bzw. eine Wesensbestimmung des Menschen bereit, welche wiederum die Grundlage für die darauf aufbauende sinn- und wertzentrierte »Logotherapie«, eine Form der humanistischen Gesprächstherapie bildet. Angemerkt muss hier werden, dass der griechische Begriff *logos* für gewöhnlich zwar mit *Wort, Begriff oder Konzept* übersetzt wird, er aber auch die Nebenbedeutung *Sinn* besitzt; der von Frankl formulierte Neologismus »Logotherapie« ist durch seine lautliche Nähe zur *Logopädie* leider unglücklich gewählt und führt immer wieder zu Missverständnissen.

In den letzten 20 Jahren seit Viktor Frankls Tod haben verschiedene Fortführungen und Modifikationen seiner Gedanken für unterschiedliche Bereichen der Humanwissenschaften, wie die Sozial- und Sonderpädagogik, die Psychotherapie und das Coachings, fruchtbar gemacht werden können.

EXISTENZANALYSE

Frankl unterscheidet zwei Sphären der menschlichen Existenz, die sich gegenseitig bedingen, bzw. aufeinander aufbauen: In erster Hinsicht ist

der Menschen ein unfreies, triebgebundenes Wesen, das in seinem nach Macht strebenden sozialen Vollzug auch charakterlich determiniert und somit nicht in der Lage ist seine Handlungen und Gefühle vollständig zu kontrollieren. Diese Basis der menschliche Existenz wird als dessen »Psychophysikum« bezeichnet, also die Einheit von Psyche und Körper, die sich gegenseitig bedingen.

Man betrachte als Beispiel die Depression als eine somatische Erkrankung bzw. Aberration des Körpers, dessen Hirnstoffwechsel einen Mangel an bestimmten Neurotransmittern aufweist; durch diesen rein körperchemischen Mangel entstehen psychische Phänomene, wie Antriebschwäche und Schlaflosigkeit, begleitet von Gefühlen der Traurigkeit oder Freudlosigkeit. Ob der Mangel an Neurotransmittern nun die psychischen Epiphänomen erzeugt, oder umgekehrt, die emotionale Verstimmung Einfluss auf die Hirnchemie nimmt, ist dabei unerheblich, bzw. wechselseitig, da Psyche und Körper eben nicht getrennt voneinander betrachtet werden dürfen sondern als Einheit.

In der Beschreibung des Psychophysikums geht Frankl hinsichtlich der psychischen und körperlichen Determiniertheit des Menschen mit der Psychologie Freuds und Adlers durchaus konform und verleugnet diesen psychischen Aspekt des Mensch-seins keinesfalls, allerdings wehrt er sich gegen ein solcherart *reduktionistisches Menschenbild*, das den Menschen auf seine reine Körperlichkeit reduziert und sämtliches Streben, nach Transzendenz, Freiheit und Sittlichkeit als innerpsychisches und neurotisches Geschehen abtut.

DIE DREI DIMENSIONEN DES MENSCH-SEINS

Neben den Einschränkung seiner psycho-physischen Natur verfügt der Mensch in der Anthropologie Frankls über den ontologischen Zugang zu einer dritten Dimension des *In-der-Welt-seins*, welche von ihm in der Nachfolge des Philosophen Max Scheler als die »Noosphäre« bezeichnet wird, also die Dimension des »Geistigen« im Gegensatz und Ergänzung zu der des *Psychophysischen*, welche den Menschen wesentlich vom Tier unterscheidet und ihm ein erst Leben in Verantwortung, Selbstbestimmung und Freiheit ermöglicht, oder, wie Frankl treffend formuliert: »Bei Besprechung des Leib-Seele-Problems hat sich ergeben, dass der Mensch vom Psychophysikum her nur konditioniert ist, aber nicht konstituiert, nur ermöglicht, aber nicht erschaffen.«⁷³

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass der Begriff des Geistigen in keinsten Weise religiös oder spirituell zu verstehen ist, vielmehr wird durch ihn eine Perspektive auf das eigene, menschliche Dasein und die Welt bezeichnet, in der es lebt, welche diese insofern überhöht, als dass sich der Mensch in einen raum- und zeitübergreifenden Zusammenhang mit anderen Menschen bringen und verstehen kann.

Die erste Dimension des Mensch-seins, das *Somatische*, umfasst nach Frankl die unbewussten und vorbewussten Regungen des Körpers wie Hunger, Durst, Schlaf, Verdauung, sexuell-hormonelle Regungen, Triebe und Begierden.

In enger Verbindung hierzu bildet die zweite Dimension den *Psychischen Apparat* des Menschen, also seine alltagsbezogenen Wünsche, die vor-

bewussten Träume, die körperlich gespeisten Motive seiner Handlungen und die Intentionalität seines Willens. Die beiden genannten Dimensionen bilden eine Einheit, das Psychophysikum, da Körper und Psyche in beständiger, wechselwirkender in nicht immer deutlich zu unterscheidender Abhängigkeit voneinander stehen. In der Beschreibung eines derart beschaffenen Psychophysikums erscheint der Mensch als determiniert, unfrei und schicksalsbestimmt. Wichtig ist an dieser Stelle anzumerken, dass auch die im Kapitel zuvor thematisierte Emotionalität des Menschen in weiten Teilen durch dessen Psychophysikum bestimmt ist. Nach der Auffassung Frankls wäre positive wie negative Gefühlslagen also etwas, das dem Menschen geschieht und sich dessen freiem Willen entzieht. Wir können für unsere Gefühle demnach nicht verantwortlich gemacht werden, sondern nur aus der geistigen oder noetischen Dimension heraus zu diesen Stellung beziehen.

Die dritte, *noetische* Dimension des Menschen erweiterte das Psychophysikum jedoch. Jene baut ergänzend und wesensbestimmend auf den ersten beiden auf, jedoch nicht als unabhängige Opposition, sondern als organische Erweiterung. Der Geist des menschlichen Individuums ist nicht abgetrennt von diesem zu betrachten, sondern diesem immer wesenhaft zugehörig. Das Geistige definiert vielmehr den unbedingten und nicht hinterfragbaren Wert des Individuums, welches in der geistigen Dimension ungebunden, indeterminiert und jenseits aller somatisch-psychischen Schicksalhaftigkeit frei handeln kann, bzw. zu seiner psychophysischen Unfreiheit Stellung beziehen und diese so überwinden kann.

Der für die folgenden Überlegungen wichtige Begriff der *Ontologie* bezeichnet die philosophische Lehre vom Sein. Die Unterscheidung zwi-

schen *ontisch* und *ontologisch* geht auf die neuzeitliche Schule der Phänomenologie zurück: die Dinge in der Welt erscheinen dem beobachtenden Subjekt stets im Rahmen seiner Welt, also konkret, gedanklich erfassbar, analysierbar, teilbar und als messbare Tatsachen. Der solchermaßen sinnliche Zugang wird als ontisch bezeichnet, er zielt also auf das Sein des Einzeldings. Das Ontologische beschäftigt sich hingegen nicht so sehr mit dem ontisch erfahrbaren Einzelding, sondern mit den Bedingungen unter denen es dem Subjekt erscheint, also letzten Endes mit der, wie es Martin Heidegger formuliert, *Seinsverfasstheit* des Individuums.

Während nach Viktor Frankl die ersten beiden Dimensionen das Individuum im ontischen Sinne räumlich und zeitlich einzugrenzen scheinen, erstreckt sich die geistige Dimension des Menschen hinein in ein ontologisches Außerhalb. »Geist ist niemals ontisch, aber immer schon ontologisch erfassbar [...] sofern der Geist aber auch nicht »im Leibe«⁷⁴ ist, sondern im Raume eben nirgends und überall (denn beides läuft ja aufs selbe hinaus), ist der Geist auch ebenso gut wie innerhalb und außerhalb des Leibes: [...] er ist bei den Dingen. Also nicht in ontischen Sinne ist Geist jemals »draußen«; sondern in ontologischem Sinne quasi-draußen ist er jeweils. Ontisch, räumlich, ist er niemals; ontologisch ist er immer schon.⁷⁵

Der Umgang mit der Dimension des Geistigen ist ontologisch verstanden eine eigenständige Seinsart, die eigentlich *menschliche Seinsart* im anthropologischen Sinne, denn sie kommt jedem menschlichen Individuum welche psychischen oder somatischen Besonderheiten er auch aufweisen mag, gleichermaßen zu.

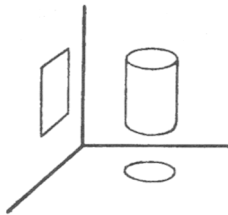
Die Dimension des Geistigen ist diejenige aus welcher und durch den Kontakt mit dieser das Individuum Sinn und Werte in seinem Leben anstrebt und realisiert, im bereits erwähnten Gegensatz zu den Auffassungen Freuds und Adlers, die den Menschen als nach reiner (und zum Teil blinder) Triebbefriedigung, bzw. individuell-individualistischer Machtfülle strebendes Wesen eingrenzten und es damit zu einem Spielball blinde, sinnloser Kräfte erklärten: Einerseits, indem der Mensch diese Umstände als solche erkennt, und andererseits, indem sich im Geist des Menschen ein Wille seinem Leben einen Sinn zu geben, konstituiert.

Der Widerspruch zwischen Freiheit und Determiniertheit des Menschen, wie er an dieser Stelle aufscheint, hat lange zuvor bereits Immanuel Kant in seiner *Kritik der reinen Vernunft* beschäftigt. In seinen Überlegungen zur Kausalität formuliert er dieses Problem als *Antinomie*, die es zu lösen gilt. Kant war der Auffassung, er habe bewiesen, dass es sowohl Freiheit in der Welt geben könne, als auch, dass es keine Freiheit in der Welt geben könne. Den einzig denkbaren Ausweg aus der Antinomie sah er darin, dass es sich nicht beide Male um dieselbe Welt handeln könne. Nach Kant gilt das Kausalprinzip in der Welt der Erfahrung, der sinnlichen oder phänomenalen Welt. Die spontanen Ursachen aus Freiheit haben ihren Ort und Ursprung jedoch in einer intelligiblen oder noumenalen Welt. Wir Menschen sind »Bürger zweier Welten,«⁷⁶ selbst unser Ich gehört beiden Welten an.

Wichtig für die Existenzanalyse ist jedoch nicht so sehr die Tatsache, dass ein solcher Dualismus existiert, sondern wie sich die beiden Aspekte zueinander verhalten.

DIMENSIONALONTOLOGIE

Das widersprüchliche Verhältnis zwischen dem in Freiheit Sinn setzenden (noumenalen) Geist und dem (phänomenalen) schicksalhaft - determinierten Psychophysikum will die Existenzanalyse zunächst einmal nicht als Hierarchie verstanden wissen. Es ist also nicht so, dass es zunächst die Psyche gibt, auf die oder aus der heraus sich, aus welchen Motivationen oder Mutationen auch immer, ein »Geist aufsattelt«, sondern Frankl sieht die drei Aspekte des Menschen, als eben das, abhängig voneinander und auseinander resultierend. Um diesen Sachverhalt zu veranschaulichen formuliert hierfür eine eigene, von ihm mehrdimensional definierte Ontologie, welche er auf zwei Axiomen gründet: Das erste so genannte *Gesetz der Dimensionalontologie* lautet: »Ein und dasselbe Ding, aus seiner Dimension heraus in verschiedene Dimensionen hinein projiziert, die niedriger sind, als seine eigene, bildet sich auf eine Art und Weise ab, dass die Abbildungen sich widersprechen.«⁷⁷



Erstes »Gesetz der Dimensionalontologie«

Frankl möchte den in der Mitte der Dimensionspfeile schwebenden Zylinder als Trinkglas verstanden wissen. »Von unten« *betrachtet* scheint es sich dabei um einen *Kreis* zu handeln, »von der Seite« um ein *Rechteck*. Um den Gegenstand aus den beiden sich zunächst widersprechenden Abbildungen in den zwei niedrigeren Dimensionen zu rekonstruieren, genügt es nicht, zwischen diesen eine nur addierende Verbindung her zu stellen, der *Betrachter* muss einen (gedanklichen) Schritt aus dem räumlichen Gefüge heraustreten, um zu entdecken, dass sich einerseits Rechteck und Kreis doch zu einer (räumlich) höherdimensionaligen Figur verbinden lassen, doch auch hierdurch noch immer nicht die Qualität des transparenten Glases offenbar wird. Ähnlich gestaltet sich nach Frankl auch der Versuch das Noetische ohne oder aus dem Psychophysischen heraus zu erklären oder vice versa.⁷⁸ »Die Einheit der menschlichen Seinsweise, welche die Mannigfaltigkeit der unterschiedlichen Seinsarten, an denen sie teilhat überbrückt, also die Überbrückung von Gegensätzen wie Soma und Psyche, die *Coincidentia Oppositorum*⁷⁹ im Sinne von Nicolaus Cusanus werden wir vergebens in den Ebenen suchen, in die wir den Menschen projizieren. Vielmehr ist sie einzig und allein in der nächst höheren Dimension, in der Dimension des spezifisch Humanen zu finden.«⁸⁰

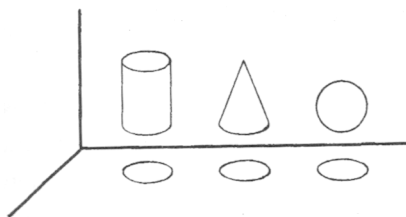
Es genügt nicht den Widerspruch zwischen Freiheit und Gebundenheit und Schicksalhaftigkeit und Indeterminiertheit hinzunehmen, er kann jedoch nicht rein phänomenologisch erfahren werden, sondern höchstens metaphorisch. Einer der Kernsätze der *Sutra der höchsten Weisheit* (alias *Herz-Sutra*) des Buddhismus formuliert zum Beispiel den Satz »Form ist Leere, [und] Leere ist Form«. Um diesen Widerspruch aufzulösen muss man sich ebenfalls auf eine höhere Betrachtungsposition begeben aus der heraus sich der Widerspruch leicht auflöst.

Welche ist aber nun jene spezifisch menschliche Dimension, von der aus es diesem erlaubt ist, scheinbare Widersprüche aufzulösen bzw. gezielt jene Betrachtungsposition einzunehmen, die ihm ein holistisches Abbild der Einheit seines Psychophysischen Daseins und seiner geistigen Existenz erlaubt – unter anderen ist dieses die Sphäre des Sprechens und der gestalteten Sprache, die auch den Rahmen für die Mediation wesenhaft bestimmt. Zusammenfassend kann man Frankls Existenzanalyse zunächst zu vier Thesen ausformulieren:

1. Als geistiges Wesen ist der Mensch unbedingt.
2. Der Geist als die höhere Seinsschicht setzt das seelische als die niedrigere Seinsschicht voraus. Der Mensch »hat« Leib und Seele – aber er »ist« Geist.
3. Der Geist wird vom Psychophysikum ermöglicht, nicht geschaffen; er überhöht es dimensional.⁸¹
4. Der Mensch ist tatsächlich ein *Individuum*, die unterschiedlichen Aspekte seines Mensch-seins können nicht voneinander geteilt oder getrennt betrachtet werden.

Versucht man nun die Komplexität dieses Verhältnisses im alltäglichen Sprechen auszudrücken, stößt man allerdings rasch an die Grenzen eben dessen. Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, diesen Umstand näher zu beleuchten und nach einer Beschreibungsmöglichkeit des Geistigen Wesens »Mensch« zu suchen.

Das Verhältnis zwischen dem individuellen Psychophysikum und dem über- oder transindividuellen »Geist« ist diffizil und bereits von Viktor Frankl selbst nicht ohne Widersprüche beschrieben worden, und dies unter anderem deswegen, weil sich in der Beschreibung der Noosphäre ein sprachliches Dilemma abzeichnet, auf welches Frankl selbst, wenn auch in einem anderen Zusammenhang hingewiesen hat. In seinem zweiten *Gesetz der Dimensionalontologie*, in welcher er versucht die Schelersche Dreiteilung des phylogenetischen Wesens *Mensch* auf die ontogenetische Ebene des Individuellen zu übertragen, formuliert er, dass »verschiedene Dinge, aus ihrer Dimension heraus in ein und dieselbe Dimension hinein projiziert, die niedriger ist als ihre eigene, sich auf eine Art und Weise ab[bilden], dass die Abbildungen mehrdeutig sind.⁸²



Zweites »Gesetz der Dimensionalontologie«

Als Konkretisierung mag zunächst das folgende Beispiel dienen: Die Schilderungen eines Menschen unter dem Einfluss der psychotropen Substanz LSD, eines phantasiebegabten Schriftstellers als Vertreter einer Literatur des magischen Realismus und die Visionen einer von der

Katholischen Kirche als Heilige verehrten Mystikerin ähneln sich auf den ersten Blick in dem Sinne, als dass ihre Abbildungen in einer niedrigeren Dimension sich. Versucht man jedoch das hinter diesen sprachlich ähnlichen Schilderungen stehende, also das von den drei Personen in ihrer Dimension unterschiedlich Gemeinte hermeneutisch zu erschließen, benötigt man einerseits ein vermehrtes Hintergrundwissen über die Personen und andererseits den Kontext aus dem heraus diese Äußerungen hervorgegangen sind.

An dieser Stelle scheint eine weitere Parallele zur Mediation auf: Drei auf den ersten Blick ähnliche Positionierungen können in ihrer Tiefenstruktur von vollkommen unterschiedlichen Interessen bestimmt sein, die auf den ersten Blick vergleichbar scheinen, zu einem späteren Zeitpunkt im Konfliktverlauf jedoch ungeahnte Dynamiken entfalten. Beide der zur Veranschaulichung der Dimensionalontologie verwendeten Graphiken können auch zur Veranschaulichung während einer Mediation oder CP eingesetzt werden.

WERTORIENTIERUNG UND SINNSUCHE DES MENSCHEN

Nach Frankl erlaubt erst die geistige Dimension des Menschseins diesem ein Leben in Freiheit und Verantwortung für sich selbst und andere, da die ontologische seiner Existenz Dimension nicht durch somatische, psychische oder charakterliche Beschränkungen wird. Die oben umrissenen Überlegungen führen Frankl nun zur Formulierung einer dreifachen anthropologischen Wesensbestimmung des Menschen:

HOMO PATIENS

Der Mensch existiert als Wesen zum Tod; er weiß um seine zeitliche Beschränktheit und sein körperliches Ende, was auch bedeutet, dass er mit Schmerz, Leid und schließlich dem Ende seines Lebens umgehen kann. Er vermag mittels seiner Geistigkeit jedoch auch sämtliche Beschränkungen seines Psychophysikums während seines Lebens akzeptieren zu lernen und sich gegenüber diesen schicksalhaften Bedingungen seines Daseins auszurichten. So erkannte Frankl während der Zeit seiner Haft in verschiedenen deutschen Konzentrations- und Arbeitslagern, dass diejenigen seiner Mithäftlinge den Terror überlebten, die noch einen Sinn im Leben hatten, ein Ziel verfolgten und vor allem Hoffnung hatten. Frankl schloss daraus, dass es die individuelle Setzung eines Lebenssinnes ist, der den Menschen überhaupt leben lässt. Diese inhärente Bestimmung des Menschen als das Wesen, das an seiner Körperlichkeit leidet, dieses jedoch zu transzendieren vermag, bezeichnet Frankl als den *homo patiens*.

Für die CP und die Mediation stellt diese Möglichkeit des Mensch-Seins nicht nur sein körperliches Schicksal in Würde akzeptieren zu können eine mögliche anthropologische Basis ihres Tuns dar, denn nur wo Sinn, Ziel, Akzeptanz und Verantwortung für sich selbst besteht, kann die Freiwilligkeit entstehen einem Verfahren zuzustimmen, an dessen Verhandlungsende auch ein möglicher Verzicht oder zumindest eine Relativierung der eigenen Position stehen kann.

HOMO FABER

Ganz im Sinne der Philosophie des Existenzialismus, aus welcher sich Frankls Anthropologie u.a. herleitet, ist der Mensch jedoch kein passiv erdulndes Wesen, sondern eines, das in geistiger Freiheit und gerade aus dem Wissen um die beschränkte Dauer seines Daseins sein Leben aktiv und schaffend angehen kann. Sein Handeln orientiert sich dabei an Werten, die ihm erlauben ein individuelles Lebensziel zu verfolgen, das *schaffende Wesen* Mensch, welche Frankl als die zweite Wesensbestimmung betont, erlebt hierin seine Erfüllung. Für Frankl hat das Leben selbst einen Aufgabencharakter, dem sich der Mensch stellen muss – eine nur im Diesseits verhaftete, rein passive Lebensweise, ob in Askese oder Hedonismus wird den Möglichkeiten seines schaffenden Wesens nicht gerecht.

Es ist leicht einzusehen, wie wertvoll diese Erkenntnis für die Behandlung von und den Umgang mit Menschen mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen ist, denen auf diese Weise vermittelt werden kann, dass bei noch so furchtbaren Rückschlägen auch ihr Leben (wieder) gelebt und gestaltet werden kann – eine Einsicht, die heute umso stärker betont werden muss, leben wir doch in Zeiten, in denen die Pränatale Diagnostik es nunmehr erlaubt potentiell von Krankheit betroffenen Menschen ihr Existenzrecht abzusprechen, noch bevor ihnen die Chance gegeben wird, sich ihrem Leben gegenüber schaffend und wertorientiert auszurichten, denn »selbst in seinem zum Scheitern verurteilten Ringen mit der Krankheit kann sich der Mensch noch als Sieger erfahren, weil er die für ihn angemessene Einstellung gewinnen und auf sein Ende in Würde hinleben kann.«⁸³

Die Schaffenskraft des Menschen ist ebenfalls Teil eines produktiven Verfahrens zur Konfliktlösung, wie das der Mediation oder der CP. Im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren, in welchem das Gesetz als externe Ordnungsmacht über die eigenen Angelegenheiten akzeptiert werden muss, rücken jene die individuelle Person in den Mittelpunkt und vertrauen hinsichtlich einer Zukunftsgestaltung auf deren Kreativität, Freiheit, Freiwilligkeit, Kreativität und Rationalität.

HOMO AMANS

Dieses Schaffen des Menschen kann auf den ersten Blick nur sein eigenes Leben betreffen und ausgestalten, trotzdem bleibt es aber immer auch auf den Mitmenschen ausgerichtet. Ein solchermaßen zugewandter Umgang mit der Welt gipfelt in der schließlich Liebe zum Mitmenschen. Diese Liebe hat körperliche und psychische Aspekte, vollzieht sich jedoch als Bei- oder Mit-Sein im ontologischen Raum und ist vornehmlich ein geistiger Akt.

Wichtig für eine potentielle Anwendung dieser Überlegungen für die Mediation oder die CP ist die Einsicht der Existenzanalyse, dass die geistige Dimension raum- und zeitlos ist und somit die ontologische Hinwendung zum Anderen demnach unbeschränkt ist. Eine Liebe vergeht also nicht, sondern sie verbleibt dauerhaft, und unter Einnahme einer existenziellen Perspektive auf das Leben jederzeit zugänglich und kann von jedem Menschen wiedererlebt werden, auch wenn sie in einem ontischen Sinne für den Moment nicht mehr gefühlt oder erwidert wird.

Da CP-Verfahren häufig Konflikte bearbeiten, die in oder um Trennungen und familiären Veränderungen aufkommen, kann sich gerade dieser Aspekt der Logotherapie als außerordentlich fruchtbar erweisen, da die z.T. ausufernde Emotionalität während des Verfahrens nicht selten durch Verlustängste oder Eifersucht gespeist werden. Wenn den Medianten vermittelt werden kann, dass die einstmals empfundene Liebe nicht wirklich verloren gegangen ist, sondern in anderer Form immer wieder zugänglich ist, kann dieses nicht nur den Trennungsschmerz lindern helfen, sondern das Verfahren insgesamt beflügeln.

ZWISCHENMENSCHLICHE KONFLIKTE UND KRISEN

Wie leitmotivisch dem Kapitel vorangestellt, müssen Konflikte und daraus resultierende Krisen, ob in der Partnerschaft oder außerhalb dieser, nach Auffassung der Logotherapie mutig und zielstrebig angegangen werden, weil sie unserem Glück, d.h. unserem tätigen schaffenden Leben im Wege stehen.

Frankls Schülerin Elisabeth Lukas bemerkt zu existenziellen Krisen im Falle von Erkrankungen des Psychophysikums recht treffend, dass »der Auslöser der Krise nicht unmittelbar das objektive Krankheitsgeschehen ist, sondern die Art der subjektiven Stellungnahme zu diesem Geschehen: Ringt der Mensch der Erkrankung einen Sinn ab, oder ergibt er sich fatalistisch in die Krankheit.«⁸⁴

Bezogen auf die Konfliktbearbeitung in der CP und Mediation im Falle von zwischenmenschlichen Krisen bestünde eine Aufgabe des Mediators im Umgang mit den Medianten demnach darin, diesem die Sinn-

haftigkeit des zu bearbeitenden Konfliktes zu verdeutlichen und hierin immer wieder den Anforderungscharakter des Lebens zu erkennen und neu zu gestalten. Die von verschiedenen Schulen der Mediation eher lapidar vertretene Auffassung, dass Konflikte zum Leben gehören und letztendlich unvermeidbar sind, mag zwar richtig sein, betont jedoch nicht genug, deren im Sinne Frankls glücksbedrohenden Charakter: Ein Konflikt ist kein, bzw. nicht nur ein zu lösendes technisches Problem, dem man nur mit einem richtigen Werkzeug begegnen muss, er stellt vielmehr eine Herausforderung für das persönliche Wachstum der Betroffenen dar und genau hierbei kann der Mediator ein wichtiger Begleiter werden, nicht so sehr, weil er einen Therapeuten oder Coach ersetzen will, sondern weil er im Sinne der Wesensbestimmung des »homo amans« *mit-* und *bei-* dem oder den Medianden *ist*.

ANMERKUNGEN

⁷³Frankl (1984), S.139

⁷⁴Frankl verwendet seine Begrifflichkeiten leider nicht immer völlig trennscharf; in diesem Zusammenhang bezeichnet der Terminus »Leib« das Psychophysikum.

⁷⁵Frankl (1984), S. 88

⁷⁶Falkenburg (2012), S. 25

⁷⁷Biller/ de Lourdes Stiegler (2008), S.46

⁷⁸Wie aus der Mediation bekannt, kann sich ein und dasselbe Interesse von zwei Medianden sehr unterschiedlich äußern, auch diese Einsicht kann aus dieser Graphik gewonnen und durch diese veranschaulicht werden.

⁷⁹Hervorhebung durch den Verfasser

⁸⁰Frankl (1984), S. 127

⁸¹Sinngemäß zitiert nach: Biller/ de Lourdes Stiegler (2008), S.164-165

⁸²Biller, de Lourdes Stiegler (2008), S.47

⁸³(Frankl (1999), S.181

⁸⁴Riedel/ Deckart/ Noyon (2008), S.127

4 DER PRODUKTIVE UMGANG MIT EMOTIONALITÄT IM MEDIATIONS- UND CP-VERFAHREN

Für den Anwalt ist eine existenzialistische Perspektive auf den Konflikt, so wie man diesen aus der Anthropologie Viktor Frankl heraus empfehlen könnte, zu Beginn vermutlich deswegen schwierig einzunehmen, weil er gelernt hat und gewohnt ist den zur Bearbeitung herangetragenen Konflikt als isolierte und von der Mandantschaft abgelöste und damit objektivierbare Streitsache zu betrachten. Tatsächlich jedoch betrifft jeder Konflikt das Individuum in seiner gesamten Existenz, so dass die Subsumierung unter objektive und letztendlich durch Normen geregelte Tatsachen stets oberflächlich bleiben muss. Um einen existenzphilosophischen Blick auf einen Konflikt zu wagen, müssten also nicht nur die Positionen und Interessen der oder im Falle der CP des Medianten bzw. Klienten verstanden werden, sondern auch das soziale System in dem er oder sie zum Zeitpunkt des Verfahrens verfangen ist und ebenso die Rolle, die der CP-Praktiker in diesem System als im zuvor umrissenen Sinne *Bei-Seiender* einnimmt. Um zu einem noch produktiveren Umgang mit der Emotionalität während der CP anzuregen, soll im Folgenden versucht werden Methoden aus der Logotherapie

und der Paar- und Sexualtherapie vorzustellen und ihren möglichen Einsatz innerhalb des CP-Verfahrens zu diskutieren.

DER UMGANG MIT GEFÜHLSKONTAMINATIONEN

Die Haltung des Mediators sollte, wie Duss-von Werdt in seinen Überlegungen zum *homo mediator* umreißt, auf der rationalen Ebene von humanistischen und demokratischen Überzeugungen geprägt sein, ebenso allerdings von hoher Empathiefähigkeit. Tatsächlich ist letztere für einen produktiven Umgang mit Emotionen entscheidend, wenn allerdings auch vor sogenannten »Gefühlsansteckungen« gewarnt werden muss, die gerade bei der Arbeit mit Paaren oder Familien nicht selten auftreten, welche sowohl den Erfolg des Verfahrens als auch die Person des Berater oder Mediator negativ beeinflussen können.

Gefühlsansteckungen entstehen auf der Ebene des Psychophysikums und können dazu führen, dass der Paarberater, wie auch der CP-Praktiker, sich mit einem Male seelisch und körperlich in eine ähnliche Lage versetzt fühlt, wie das betroffene Paar oder der betroffene Klient: »Man ist nicht mehr man selbst«, formuliert der Paartherapeut Martin Koschorke aus eigener Erfahrung, »[...] wie bei den Klienten setzen Verständnis und Verstand aus oder sind stark geschwächt.«

Kritisch angemerkt muss allerdings werden, dass Koschorke nicht weiter darauf eingeht, wann und unter welchen Umständen es zu derartigen Gefühlsansteckungen kommt. Da es sich bei seiner Publikation um ein »Praxishandbuch« handelt, ist ihm die Herleitung seiner Überlegungen offenbar weniger wichtig, als seine pragmatischen Folgerungen.

Als erhellend können sich jedoch die Überlegungen des Begründers der Neuen Phänomenologie, Hermann Schmitz, erweisen, der Gefühlen insgesamt eine räumliche Ausdehnung unterstellt, die, so könnte man mit Viktor Frankl hinzufügen, allerdings weniger von ontischer, als ontologisch zu bezeichnender Räumlichkeit wären. In diesem Modell wäre die Gefühlskontamination dann nur die negative Kehrseite einer dem Menschen grundsätzlich zuzusprechenden Empathiefähigkeit, welche jedoch dann nicht so sehr die geistige Person beträfe, sondern das Psychophysikum und in ihrem Erleben dann eher den Charakter einer zeitweiligen, leichten Psychose hätte. In jedem Fall wäre jeder Mensch in jeder Situation grundsätzlich der Gefahr einer Gefühlsansteckung ausgesetzt, so dass die Überlegungen Koschokes demnach auch für Mediatoren und CP-Praktiker Gültigkeit hätten.

Problematisch wird eine solche Gefühlsansteckung in der Beratungssituation vor allem dadurch, weil es zu einem ungewollten, jedoch kurzfristigen Zusammenschluss der Parteien kommen kann, da z.B. ein Mediator nach außen so wirken kann, als gehe er seiner Allparteilichkeit oder Neutralität verlustig. Ein so entstehende gemeinsame Front gegen den Mediator kann zu einem nachhaltigen Vertrauensverlust in das Verfahren und den vorzeitigen Abbruch der Mediation führen, da man sich auf der emotionalen Ebene paradoxerweise wieder näher gekommen ist. Da das CP-Verfahren in Gegenwart von mindestens zwei Praktikern durchgeführt wird, welche sich jeweils exklusiv um einen Medianten bzw. Mandanten kümmern, ist die Gefahr einer Kontamination der geschilderten Art vermutlich als gering einzuschätzen, doch zumindest in den das Verfahren begleitenden Einzelsitzungen kann es durchaus zu Ausbrüchen hoher Emotionalität kommen, weswegen auch hier eine gewisse Vorsicht angebracht scheint.

Koschorke führt hierzu zehn Regeln⁸⁵ für einen umsichtigen Umgang mit dem Klientel einer Paarberatung auf, die jedoch auf die folgenden vier Aspekte zusammengefasst werden können, die auch im Rahmen eines CP-Verfahrens Gültigkeit besitzen könnten.

A. DIE GEFÜHLE DER MEDIANDEN SIND DEREN EIGENTUM

Folgt man den Überlegungen der Existenzanalyse im vorherigen Kapitel, so wird auch in dieser Regel die Betonung auf Autonomie und Freiheit der geistigen Person gelegt, welche ihren Gefühlen eben nicht hilflos ausgeliefert, sondern ihnen mit dem, was Frankl die »Trotzmacht des Geistes« nennt, begegnet. Diese ermöglicht es dem Menschen »sich von keiner psychischen Zuständlichkeit, etwa einem augenblicklichen Erregungszustand provozieren zu lassen, sondern [sich] in seiner Menschlichkeit zu behaupten.«⁸⁶ Der Mediant oder Klient kann jederzeit die Kontrolle über seine Gefühle zurückerlangen, was zum Beispiel mit den Mitteln der Dereflexion oder des Einsatzes von Humor (siehe unter 5.2) erreicht werden kann.

Für den CP-Praktiker bedeutet der Leitsatz allerdings auch, dass Emotionen nur mit größter Vorsicht bewertet werden dürfen und sie den Mandanten zunächst auch vorbehaltlos zugestanden werden müssen. Vor allem Wut und Trauer sind im Sinne von Hermann Schmitz stark raumgreifende Gefühle und auch für den sie Erlebenden gewissermaßen schwer zu überschauen, so dass es sich als hilfreich erweisen kann, ihnen in Einzelgesprächen in unkonventioneller Weise z.B. durch Personifikationen zu begegnen. So kann der Mediator den Medianden metaphorisch nach dem aktuellen Befinden seines »Wutmännchen« oder sei-

ner »Trauerlandschaft« o.ä. befragen und seinem Gegenüber so die Möglichkeit geben seine Emotionen selbstbestimmt zu erforschen. Auch existieren Hilfsmittel, wie die von verschiedenen Verlagen veröffentlichten so genannten Gefühlslandkarten oder -atlanten, die CP-Praktikern wie Mandanten bei der Orientierung in deren Emotionsraum helfen können

B. WAS DU IN DER MEDIATION SPÜRST HAT MIT DEM PAAR ZU TUN

Daserspüren oder Wahrnehmen von Emotionalität kann, wie bereits oben gezeigt, auch in den eher rational geprägten Abschnitten eines mediationsähnlichen Verfahrens wie der CP eine wichtige Indikatorfunktion betreffend der Stärke eines individuellen Anliegens sein. Es scheint jedoch verkürzt die im Raum anwesende Emotionalität eines Paares ausschließlich hierauf zu reduzieren. In der Emotionalität ist das Paar in einem geistigen Sinne *beieinander* und das über die aktuelle Situation hinaus. Der Charakter dieses Zustandes kann äußerst destruktiv sein⁸⁷ und therapeutische Interventionen notwendig machen, die eine Unterbrechung des Verfahrens oder die Hinzuziehung eines entsprechend geschulte Spezialisten notwendig machen. Eine solche Destruktivität wird in der Mediation zwar meist rasch erkannt, aber es muss bedacht werden, dass auch eine oberflächliche ein- oder beidseitige emotionale Zugewandtheit verborgene destruktive Züge tragen kann, wie David Schnarch in seinen Vorüberlegungen zum »Crucible Ansatz« erkannt hat.

C. VERSTAND UND VERSTÄNDNIS SETZEN ERST DANN WIEDER VOLL EIN, WENN ICH MICH BEDRÄNGENDE GEFÜHLE LOSGEWORDEN BIN

In der Mehrheit aller Scheidungs- oder Trennungsmediationen, ebenso wie in einem CP-Verfahren, in denen die Auflösung einer Familie- oder Partnerschaft verhandelt wird, werden früher oder später Fragen nach Schuld oder Unschuld am gemeinsam erfahrenen Unglück entweder explizit thematisiert oder diese schwingen implizit in den Verhandlungen mit. Vor allem drängende Schuldgefühle können eine rationale Bearbeitung des Konfliktes behindern, weil die Betroffenen entweder sehr rasch zu großen Einräumungen bereit sind, oder davon ausgehen, dass ihnen meist materielle Kompensationen für erlittenes Ungemach zugestanden werden müssen. Für den CP-Praktiker ist zunächst einmal wichtig, genau zu differenzieren, denn, wie Elisabeth ausdrücklich anmerkt, ist das »Vorhandensein von Schuld [...] nicht identisch mit dem Vorhandensein von Schuldgefühlen«, ⁸⁸ bzw. vice versa.

Für die existenzanalytische Schule Frankls ist der Umgang mit Angst und Schuld in der logotherapeutischen Beratung ein zentrales Anliegen denn, »Angst und Schuld sind Grundmöglichkeiten des Menschen, die aus Freiheit und Verantwortlichkeit entspringen: die Chance von Frei-sein und Verantwortlich-sein zieht Angst und Schuld nach sich.« ⁸⁹ Schuldig kann ein Mensch demnach nur dann werden, wenn er im vollen Bewusstsein seines Handelns und ohne äußere oder innere Zwänge gegen akzeptierte Werte oder gesetzte Normen verstößt. Solange der Mensch unter dem Druck einer Krankheit handelt, nehmen wir als Beispiel einen Alkoholiker, der unter Substanzeinfluss zu einem gewalt-

tätigen Übergriff auf seinen Partner hingerissen wird, so trifft diesen im existenzialistischen Sinne zwar keine Schuld, aber trotzdem dürfte er spätestens nach Abklingen des Rausches Schuldgefühle empfinden. Schuldgefühle können demnach eine reale Schuld begleiten, aber auch eine Situation bewerten, in welcher die Geistigkeit des Menschen verstellt gewesen ist, und gewissermaßen nur das Psychophysikum des Betroffenen auf Umweltreize reagiert hat, »[Schuldgefühle] können aber auch der Fehleinschätzung einer Lebenslage entspringen.« (Riedel/ Deckart/ Noyon (2008), S.214 Schuldgefühle besonders der letzten Art dürften in der Mediation am häufigsten artikuliert werden, weswegen gerade auf diese ein besonderes Augenmerk gelegt werden soll:

Eine häufige Fehleinschätzung einer solchen Lebenslage stellt zum Ende einer Partnerschaft hin beispielsweise der Verlust von Vertrauen dar. Ein Vertrauensverlust ist beinahe immer mit Ängsten verbunden, die nicht selten aggressiv geäußert werden, wodurch erneute Schuldgefühle entstehen, die den so Betroffenen immer mehr in einen sich selbst verstärkenden Kreislauf aus Misstrauen, Schuld und einen schleichenden Verlust an Selbstvertrauen hinabziehen. Im Verlaufe der Mediation oder der CP gilt es zunächst einmal erfragend zu eruieren, ob eine überbordende Emotionalität sich möglicherweise aus realer Schuld und/oder Schuldgefühlen gegenüber dem Partner oder der Familie speist. Liegt keine Schuld im oben umrissenen Sinne vor, so kann der gerade skizzierte Kreislauf der Entstehung von Schuldgefühlen dem Betroffenen psychoedukativ vermittelt werden, wodurch sich die Schuldgefühle abschwächen können, nachdem sich diese natürlich zunächst genügend Raum und Artikulation verschaffen durften.

Sind die Schuldgefühle berechtigt und entspringen sie realer Schuld, so ist der nächste Schritt die Erarbeitung der personalen Haltung der Reue und Wiedergutmachung, die stets in drei Schritten verläuft. Auf das nun in wiedergewonnener Freiheit und Selbstverantwortung den Schuldigen gegenüber artikulierte Eingeständnis der Schuld, erfolgt eine Bitte um Verzeihung, woran sich die Aussöhnung der Schuldigen mit sich anschließt. Innerhalb der Mediation oder des CP-Verfahrens ist natürlich der (geschützte) Rahmen entscheidend, innerhalb welchem sich ein solches Schuldeingeständnis vollziehen darf. Der Schuldige darf nicht den Eindruck haben, das sein Schuldeingeständnis ähnlich wie in einem Gerichtsverfahren auch gegen ihn verwendet werden kann, hier wäre der Einsatz eines von außen hinzugezogenen Mediators zu erwägen, der mit dem gesamten Prozess der Bearbeitung von Schuldgefühlen betraut werden könnte.

D. WER ALS BERATERIN ODER BERATER FÜR SICH SORGT, SORGT AUCH FÜR SEINE KLIENTEN

Der Sorge um sich selbst werden CP-Praktiker durch Selbstreflexion, am ehesten jedoch durch regelmäßig Super- oder Intervisionen mit mediatorischen Elementen gerecht. Wie aus den obigen Ausführungen deutlich geworden sein sollte, sollten auch hier der Umgang mit der Ambivalenz von Rationalität und Emotionalität sowohl auf Seiten der Mandantschaft oder Medianden, als auch auf Seiten der CP-Berater im Mittelpunkt stehen.

HUMOR UND SELBSTTRANSCENDENZ

Humor kann innerhalb der Logotherapie, aber auch einem deren Grundlagen verpflichteten Beratungsverfahren innerhalb der CP oder der Mediation, zu einem wichtigen Hilfsmittel im Prozess einer Stärkung der Selbsttranszendenz und der davon abhängigen Dereflexion der Betroffenen werden.

Für Frankl ist die Fähigkeit zur Selbsttranszendenz ein zentrales Merkmal des Menschen, die in der Intentionalität seiner Weltwahrnehmung begründet liegt: Ganz in der Tradition der Phänomenologie Edmund Husserls wird der Mensch als ein Wesen bestimmt, welches in seinem Denken stets auf etwas außerhalb seines selbst ausgerichtet ist, etwas das nicht mit ihm identisch ist. »Eine gesunde Selbsttranszendenz [...] verhindert die Entstehung einer pathogenen Fixierung auf die eigene Befindlichkeit; sie leistet somit eine der psychischen Gesundheit zuträgliche Lenkung der Aufmerksamkeit auf die in der Situation enthaltenen Werte und Möglichkeiten der Sinnverwirklichung.«⁹⁰ Auch wenn in der Mediation nicht die psychische Gesundheit der Medianten im Mittelpunkt steht, gelten Frankls Überlegungen jedoch analog für situative oder projektive Ängste, die z.B. aus anstehenden Lebensveränderungen durch Trennung oder Scheidung resultieren können. Häufig entsteht eine die Anfangsphase der Mediation beherrschende starke Emotionalität aus eben einer solchen Angst. Diese Emotionen dann als bloßen Indikator für ein Anliegen zu werten, würde die Natur der Emotion verkennen: Die Angst muss, möglicherweise unter Zuhilfenahme eines ausgebildeten Begleiters des CP-Verfahrens, bearbeitet werden. Ein verstärkender Faktor im angstneurotischen Kreislauf ist

aber die zunehmende *Hyperreflexion* des Klienten, d.h. die Angst wird zu einem jeden Gedanken bestimmenden Aspekt seiner Auseinandersetzung mit der Welt. An dieser Stelle kann der Einsatz von Humor in der Beratungssituation deutlich angstmindernd wirken, denn das Lachen über sich selbst, die eigene Vergänglichkeit und die so unternommene Relativierung der Wichtigkeit der eigenen Person sind eine Äußerung des Geistigen im Menschen, das ihn über das Psychophysikum erhebt. Das Gelächter über sich selbst und seine Ängste verändert den Blick auf die Angst, wenn der therapeutische Versuch unternommen wird diese der Lächerlichkeit preiszugeben und wirkt der Hyperreflexion als *Dereflexion* entgegen.

PARADOXE INTENTION

Die »Paradoxe Intention« und die »Personifizierung der Angst« stellen zwei Techniken in der Franklschen existenziellen Psychotherapie dar. In ersterer wird z.B. ein angstneurotischer Kreislauf dadurch unterbrochen, dass die diffus erlebte Erwartungsangst ins Groteske übersteigert wird: So wird ein an einer Herzneurose⁹¹ leidender Klient aufgefordert durch Konzentration seinen Herzschlag zum Erliegen zu bringen, das heißt, das, wovor er sich fürchtet wissentlich herbeizuführen oder herbeizusehen. Da es dem Klienten körperlich unmöglich ist, eine solche somatische Reaktion auszulösen, mindert sich seine Angst vor dem Ereignis selbst; er erlebt sich durch die sich anschließende Stärkung seiner Fähigkeit zur Dereflexion paradoxerweise als Herr über seinen Körper, der diesem also nicht mehr hilflos ausgeliefert ist.

Die Technik der »Personifizierung der Angst« basiert auf dem Gedanken, dass die meisten angstneurotischen Kreisprozesse im Grunde genommen von sehr unscharfen, undeutlichen und widersprüchlichen Ängsten ausgelöst werden, die ihren Schrecken allein schon dadurch verlieren, dass ihnen gedanklich eine charakterisierende Form oder Gestalt verliehen wird. Zukünftig geht der Mensch nicht mehr mit einer Angst sondern zum Beispiel mit einem »Angstmännlein« um, dass vermittle eine gestärkte Fähigkeit zur Dereflexion genauer betrachte oder situativ in seine Schranken verwiesen werden kann. Als Beispiel mag die Geschichte von Herrn Tur-Tur, dem *Scheinriesen* aus Michael Endes Jugendromane um den kleinen Helden *Jim Knopf* dienen, der jedem Betrachter von Ferne übermächtig groß erscheint, jedoch durch ein (metaphorisches) Auf-ihn-zugehen auf eine tolerable Normalgröße einschrumpft, um sich letzten Endes als vollkommen harmlos herauszustellen.

Im Rahmen der CP können beide Techniken in Einzelsitzungen während oder Vorbesprechungen zum Verfahren selbst sinnvoll eingesetzt werden, da auch hier Erwartungsängste den Blick auf die Rationalität des Verfahrens verstellen können. Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens können so zum Beispiel die schlimmsten möglichen Erwartungen an ein zukünftiges Leben in Trennung von Tisch und Bett, bzw. dem Partner oder den gemeinsamen Kindern zunächst detailliert ausgemalt werden um im nächsten Schritt dieser Angst durch schrittweise Annäherung realistischer zu begegnen und ihren emotionalen Einfluss auf den Medianten zu verringern. Wichtig zu beachten ist hierbei jedoch, dass »die Befolgung einer paradox-intendierenden Formel vom Patienten eine gehörige Überwindung [verlangt], da er sich genau den Inhalt seiner Befürchtungen wünschen soll. Eine solche Befürchtung wäre im Rah-

men einer Scheidungsmediation z.B. die Forderung an den Medianden sich auszumalen, von nun keinerlei menschlichen Kontakt mehr zu haben, von niemanden mehr beachtet und wahrgenommen zu werden und von jedem Menschen ignoriert zu werden. Eine solche ins Groteske übersteigerte Vorstellung von einer realistisch zu befürchtenden, wenn auch nur zeitweiligen Einbuße an sozialen Kontakten, z.B. durch Umzug, führt zu einer Relativierung der Angst und zu einer Aktivierung der oben erwähnte Trotzmacht des Geistes, die es dem Betroffenen ermöglicht seiner Emotionalität Herr zu werden. In der Regel wird diese Überwindung nur möglich sein, wenn sich der Patient [bzw. Mediand] in einer vertrauensvollen Beziehung zum Therapeuten [bzw. Mediator, CP-Praktiker] befindet.«⁹²

DER CRUCIBLE - ANSATZ NACH DAVID SCHNARCH

Der amerikanische Paar- und Sexualtherapeut David Schnarch begründete 1991 zwar für die Sexualtherapie die so genannten »Crucible Therapie«, doch eventuell können sich deren Grundannahmen im Verbund mit Frankls Anthropologie auch für die CP und die Mediation als relevant erweisen.

Schnarch geht davon aus, dass sexuelle Störungen in einer Partnerschaft nicht, wie ursprünglich häufig angenommen, als Ausdruck einer zu großen emotionalen Entfernung der Partner voneinander verstanden werden müssen, sondern paradoxerweise als Symptom einer zu großen emotionalen Nähe entspringen, die dazu führt, dass das Paar zu einer amorphen emotionalen Masse verschmolzen ist und sich so als individuelle und dadurch erst sexuell zu begehrende Gegenüber nicht

mehr wahrnehmen können. Da den Beteiligten dieser Mechanismus jedoch nicht deutlich ist, versuchen sie durch immer heftigere emotionale Vorstöße in das Territorium des Partners in Form von fortwährenden Liebesbeweisen, Unterordnung unter die Wünsche des Anderen oder andere Formen anklammernden Verhaltens den anderen für sich zu erschließen, so dass die Grenzen der Personen und deren Bedürfnissen immer undeutlicher werden, bis sie ganz verwischen. Sexuelle Lust und Liebe entstehen jedoch aus einer Individualisierung der Partner heraus, die sich auf diese Weise immer wieder neu entdecken, ohne zu sehr aneinander gebunden zu sein.⁹³

In die Terminologie Frankls übertragen bedeutet dieses, dass Liebe nur zwischen einzigartigen Individuen möglich ist, die sich in ihrem jeweiligen kreativen und schaffenden Zugang zur Welt nicht behindern und deren Begegnung vornehmlich geistiger Natur ist. Hinsichtlich der Emotionalität im CP-Verfahren oder der Mediation könnten diese zunächst so unterschiedlich wirkenden Überlegungen bedeuten, dass die überbordende negative Emotionalität eines Paares oder eines Teils des Paares weniger ein Ausdruck der Entfernung, sondern einer verzweifeln, nach wie vor bestehenden Nähe ist, so dass es u.U. sinnvoll sein kann, zeitlich vor das CP-Verfahren zunächst eine paartherapeutische Intervention zu stellen, die über diesen Sachverhalt Aufschluss gibt oder ihn mit therapeutischen Mitteln bearbeiten kann. Wird ein genauer diagnostischer Blick versäumt, so kann das CP-Verfahren oder die Mediation in ihrem Erfolg bedroht sein, da die Freiwilligkeit und die Autonomie der Mandantschaft bzw. der Medianden sich als eingeschränkt erweisen könnte.

ANMERKUNGEN

⁸⁵Koschorke (2016), S.181 f.

⁸⁶Biller/ de Lourdes Stiegler (2008), S.478

⁸⁷siehe hierzu die Überlegungen im Forschungsausblick

⁸⁸Lukas (1997), S.29

⁸⁹Biller/ de Lourdes Stiegler (2008), S.380

⁹⁰Riedel/ Deckart/ Noyon (2008), S.167

⁹¹ »klinische Angst oder Überzeugung eine Herzkrankheit zu haben oder einen plötzlichen Herztod zu erleiden.« (Pschyrembel (2009), S.362

⁹²Riedel/ Deckart/Noyon (2008), S.156

⁹³*Sexualtherapie* (2018), S.23,25,86

5 AUSBLICK - DAS CP-VERFAHREN BEI VORLIEGENDER BEZIEHUNGSGEWALT

Die Einbeziehung von Annahmen und Erkenntnissen der existenziellistisch geprägten Psychotherapie bzw. des dieser zugrundeliegenden Menschenbildes in die Mediation und das CP-Verfahren kann sich im Hinblick auf den Umgang mit Emotionalität als nützlich erweisen. Der Ambivalenz zwischen Rationalität und Emotionalität kann durch eine möglichst genaue begriffliche und inhaltliche Trennschärfe sinnvoll begegnet werden. Um möglicher Gefühlskontaminationen zu entgehen, die das Verfahren oder die Rolle der CP-Praktiker gefährden sollten diese durch Supervision und Intervision zu einem fortlaufenden Prozess der Selbstreflexion angeregt werden.

Grundsätzlich gilt, wie Ulla Gläßer formuliert, dass die Mediation und damit auch die Cooperative Praxis nicht immer »[...] der geeignete Weg der Konfliktregelung ist; Grenzen können beispielsweise in schweren psychischen Störungen oder Gewaltanwendungen unter den am Konflikt Beteiligten liegen.«⁹⁴ Im Rahmen dieser Untersuchung ist zwar an früherer Stelle bereits kurz auf das Problem des Umgangs mit überbordender Emotionalität bzw. mit so genannten Schattenpersönlichkeiten eingegangen worden, doch stünde eine detailliertere Betrachtung des

Umgang mit Gewalt in der Paar- oder Trennungsmediation bzw. um das Verfahren der Cooperative Praxis noch aus.

Sollte es im Verlauf von Vorgesprächen oder in den Phasen hoher Emotionalität während des Verfahrens zu Gewalt in der Partnerschaft gekommen sein, so gälte zunächst einmal zu eruieren, wie sehr vergangene Anwendungen von Beziehungsgewalt den in der Vorbesprechung vorgetragenen Konflikt aktuell noch berühren und welche Rolle Gewaltanwendungen im momentanen alltäglichen Umgang der Medianden spielen.

Im Falle einer Scheidungsmediation, wo die Beziehungsgewalt vermutlich eher ein vergangenes Thema ist, das jedoch in der Vorbesprechung oder der Konfrontationsphase als Beleg für das Fehlverhalten des Gegenübers herangezogen wird, stellt sich der Umgang mit Gewalt in der Mediation gänzlich anders dar, als wenn das aktuelle Verhältnis der Medianden und damit auch ihr momentanes häusliches Zusammenleben von Beziehungsgewalt geprägt oder dominiert wird. Im ersteren Fall dürften die emotionalen Deformationen des Opfers den Prozess einer Mediation oder einer CP vermutlich weniger behindern als in letzterem, zusätzlich kann sich das durch die Gewaltanwendung in der Vergangenheit veränderte Rollenverhalten des Täters mittlerweile reguliert haben.

Im Fall einer noch bestehenden gemeinsamen Haushaltes, in der die Gewalt zum Zeitpunkt noch immer ausgeübt wird, stellt sich dem CP-Praktiker zunächst die Frage, welches Ausmaß diese angenommen hat und welche tatsächliche physische Bedrohung für das Opfer existieren und ob die bestehende *Dyade der Gewalt* unterbrochen werden kann,

auf welche der Psychologe Guy Bodemann nachdrücklich verweist: »Es gilt heute als erwiesen, dass Gewalt in den meisten Fällen ein dyadisches Phänomen ist und beide Partner in die Negativspirale und den Gewaltprozess verstrickt sind. Gegen Frauen gerichtete Gewalt wird vor allem vor dem Hintergrund der gravierenden Verletzungen und der stärkeren öffentlichen Aufmerksamkeit [...] überschätzt.«⁹⁵ Letzteres soll die Gewalt gegen Frauen natürlich in keinster Weise banalisieren, aber gerade in juristischen Auseinandersetzungen wird häufig übersehen, dass im Falle von Beziehungsgewalt Frauen nicht die »geborenen Opfer« sind, sondern eine komplexe Dynamik der gegenseitigen Gewaltanwendung herrschen kann, je nachdem zu welchem Zweck diese eingesetzt wird. Eine solche teleologische, zielgerichtete Gewalt kann sich z.B. durch mangelhaft ausgeprägtes Kommunikationsverhalten aufbauen und zu einer stillschweigend akzeptierten Alternative zu einer verbal verhandelten Durchsetzung persönlicher Bedürfnisse werden:

Häufig eskalieren auch paarinterne Konflikte [...] Jeder Partner möchte den anderen von der Richtigkeit seiner Ansichten überzeugen und seine Bedürfnisse durchsetzen.⁹⁶

Wenn eine Paarbeziehung von der beidseitigen Anwendung zielgerichteter Gewalt geprägt ist, wäre zu fragen, ob vor einem CP-Verfahren nicht zunächst eine Therapie stehen sollte, mit dem Ziel die Kommunikation zwischen den Partnern zunächst zu reformieren, bzw. ob von Beginn des Verfahrens an ein psychologisch geschulter Spezialist hinzugezogen wird, der zur Unterstützung des oder der Opfer jeden Schritt des Verfahrens begleitet. Natürlich kann die CP mit den Mitteln der Mediation bei gewaltbedingten Machtgefällen einen Ausgleich herstellen, aber da es in diesem Zusammenhang nicht um ein temporäres

sondern ein gelerntes und dadurch vermutlich fortdauerndes Phänomen handelt, bleibt fraglich wie erfolgreich diese Interventionen sein können.

Im Hinblick auf die einzelnen Medianden als Monaden müsste nicht nur gefragt werden unter welchen Bedingungen und zu welchem Zweck die Beziehungsgewalt eingesetzt wurde und wird, sondern auch woher sie psychisch rührt: Man unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen so genannten Typ-I- und Typ-II-Aggressoren.⁹⁷ Im Fall des Ersteren ist die Anwendung von Gewalt psychopathiebedingt, die Gewalt ist also Ausdruck des Psychophysics, das zu verändern nicht oder nur höchst begrenzt in den Möglichkeiten des Aggressors liegen.

Der Aggressor verspürt in der Gewaltanwendung keine oder nur eine geringe physiologische Erregung, zeigt insgesamt ein antisoziales/ psychopathisches Persönlichkeitsbild und verspürt keine Schuldgefühle und kein Mitleid nach einer Gewaltäußerung.

Der Typ-II-Aggressor hinwiederum handelt stressbedingt: Die mangelnde Impulskontrolle führt zwar situativ zur Gewalt, diese wird jedoch von starken Schuldgefühlen und Mitleid begleitet. Nicht selten kommt es hierbei zu Gewaltausbrüchen durch dominantes oder abwertendes Verhalten des Beziehungspartners, dem gegenüber die Gewaltanwendung als die einzig mögliche Gegenwehr erscheint.

Fraglich ist bei dieser Unterscheidung natürlich, in welcher Weise eine solche Differenzierung im Rahmen einer Konfliktanalyse oder eines Vorgesprächs durch den Mediator vorgenommen werden kann. Zur Bestimmung einer psychopathischen/ antisozialen Persönlichkeitsstö-

rung existieren entsprechen- de Inventare, die jedoch nur von Fachleuten eingesetzt und ausgewertet werden können und sollten. Auf diesen Umstand weist auch Kempf hin, wenn er zum Einsatz des Psychologen in der Mediation bemerkt, dass ein talentierter Laie [...] zwar durchaus aus in der Lage [ist], die eine oder andere Verletzung oder Krankheit selbst erfolgreich zu behandeln, zuweilen sogar kompetenter, als es ein Arzt getan hätte,⁹⁸ trotzdem wird kaum jemand aber deshalb den Sinn und den Nutzen der medizinischen Ausbildung in Frage stellen.

Denkbar wären allerdings auch hier der CP oder der Mediation vorgeschaltete Einzelsitzungen gemeinsam mit einem Co-Mediator oder einem Spezialisten, der über eine zusätzliche psychotherapeutische Ausbildung verfügt. Diese könnten hierdurch in einem eingeschränkten Sinne einen anamnestischen Charakter bekommen, bzw. das im Vorhinein solcherart befragte Opfer könnte möglicherweise direkte oder indirekte Einsichten in das Charakterbild des Täters liefern.

Wichtig scheint jedoch, dass die Unterscheidung zwischen den Aggressortypen keine rein akademische ist, denn im Hinblick auf die Partnerschaft selbst zeigt diese durchaus Konsequenzen: Im Fall eines Typ-I-Aggressors ist die Co-Abhängigkeit des Partners durch Angst vor unberechenbaren Konsequenzen aus der psychischen Disposition des Täters ausgesprochen hoch, die Scheidungsrate entsprechend niedrig. Im zweiten Fall ist die Scheidungsrate hoch, da der Täter selbst Opfer einer Gewalterfahrung durch Verachtung und Erniedrigung durch das vermeintliche Opfer, also Teil einer Gewaltdyade ist, in der Täter- und Opferrolle durchaus fluktuieren.

Für die Forschung kann es also durchaus von Interesse sein noch einmal die Rolle der Gewalt im und den Umgang mit dieser im CP-Verfahren und der Mediation weiter zu vertiefen.

ANMERKUNGEN

⁹⁴ Gläßer (2015), S. 38

⁹⁵ Bodemann (2013), S.232

⁹⁶ Bodemann (2013), S. 236

⁹⁷ Bodemann (2013), S.237

⁹⁸ *Handbuch der Mediation*, S.868

SCHLUSSWORT

Auch das kürzeste Buch ist eine Reise; begonnen hat sie mit allgemeinen Überlegungen zur Form und juristischen Begründung der Cooperative Praxis als Verfahren außergerichtlicher Konfliktschlichtung und sie endet mit existenziellen Überlegungen zur komplexen Gefühlswelt des Menschen.

Ein Mediator wird in seinem Berufsalltag immer wieder mit den kleinen und großen Themen des Lebens konfrontiert und seine Hauptaufgabe liegt in der Bearbeitung von Gefühlen und in der Hinführung seiner Patienten zu einem erfüllteren und sorgenfreierem Leben, wohl wissend, dass es keine eindeutige und endgültige Antwort auf die Grundfragen des Lebens gibt, sondern nur eine individuelle Hinwendung und Suche.

Verglichen damit scheint die Aufgabe des Rechtsanwaltes auf den ersten Blick fassbarer und prosaischer: Er versucht seiner Mandantschaft Recht zu verschaffen, aber erschöpft sich sein Tun wirklich darin?

Zumeist ist es doch gerade der Rechtsanwalt, der zum ersten Ansprechpartner wird, wenn Konflikte den Blick auf das Leben einengen. Hier

erfährt der zukünftige Mandant oftmals eine erste Tröstung, hier einen Beistand in einer schwierigen Lebenslage. Tatsächlich funktelt das Leben in einer Rechtsanwaltskanzlei doch in seiner ganzen und viele der großartig geschilderten Erlebnisse, die Ferdinand von Schirach in seinen Büchern niedergelegt hat, kennen Rechtsanwälte so oder so ähnlich aus ganz eigener Erfahrung.

Der Rechtsanwalt ist also weit mehr als das: Er ist Beichtvater, Vertrauter und eine Schulter zum anlehnen. Zu wenig leider wird dem Studenten der Juristerei dieser Umstand während des Studiums nahegebracht und oftmals sind die ersten Berufsjahre als Rechtsanwalt ein Sprung ins kalte Wasser und wie ein guter Rechtsanwalt auf seine Mandanten acht geben muss, muss er auch ein waches Auge auf sich selbst und sein eigens Tun haben. Viel zu häufig und zu rasch glaubt er mit den Achseln zucken und sagen zu müssen: Hier kann ich nicht weiterhelfen, hier endet meine Aufgabe. Aber wie häufig sitzt er dann doch abends schweigend da, denn die menschlichen Schicksale, denen er in seinem Arbeitsalltag begegnet belasten ihn mehr als zunächst vermutet.

Mediationsähnliche Verfahren zur Konfliktschlichtung, wie die Coöperative Praxis eines ist, bringen Rechtsanwälte und Mandanten nicht nur an einen Tisch, sie ermöglichen auch im echten Sinne eine mitmenschliche Begegnung. Eine solche Begegnung ist für alle Beteiligten schwierig und es gibt keine Garantie für ihr Gelingen, sie verlangt von allen Beteiligten Mut, Experimentierfreude, Offenheit und die Bereitschaft auch sich selbst kritisch zu hinterfragen.

ANHÄNGE

ANHANG 1 - BEISPIEL FÜR EINEN VERTRAG ÜBER »BESONDERE MANDATSBEDINGUNGEN«

Besondere Mandatsbedingungen für streitschlichtende Beratung /Vertretung und „kooperative Praxis“

Ausgangspunkt des Auftrags bildet § 1, Abs. 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA). Danach hat der Rechtsanwalt seine Mandanten nicht nur rechtlich zu beraten und zu vertreten, sondern diese auch *rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten*.

1. Mit der Unterzeichnung dieser Bedingungen setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, das Recht nicht zur Durchsetzung einseitiger Vorteile auf Kosten des anderen zu benutzen, sondern mit den gewünschten Rechtslösungen auch beiderseitige Lösungen anzustreben. Gegenstand dieses Auftrags ist es daher, Kooperation mit dem Ziel einer Einigung *im Rahmen des Rechts* zu suchen. Hierzu versprechen beide Seiten, sich mit bestem Willen um Vermittlung und Verständigung mit der Gegenseite wie folgt zu bemühen:
2. *Der Rechtsanwalt* bespricht mit seiner Partei die Rechtslage und klärt mit dieser ihre persönlichen Interessen ab. Danach werden die Rechtslage, persönliche Interessen und Kooperationsmöglichkeiten miteinander zu einer konstruktiven Vorgehensweise mit der Gegenseite abgestimmt. Rechtsfragen können mit der Gegenseite kontrovers ausgetragen werden, jedoch sollen persönliche Achtung stets gewahrt, und das Ziel einer Kooperation nicht gefährdet werden.

Zur Förderung von gemeinsamen Lösungen kann der Rechtsanwalt Methoden und Techniken der Mediation anwenden, ohne dadurch jedoch als *Mediator „neutral“* für beide Seiten aufzutreten. Er handelt in jedem Fall als *Interessenvertreter seiner Mandanten*, da und soweit diese ihn damit beauftragt haben, auch das gemeinsame Lösungsinteresse mit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck können mit der Gegenpartei direkte Gespräche geführt werden, - sofern diese anwaltlich vertreten ist, jedoch nur über ihren Rechtsanwalt oder in dessen Anwesenheit.

Juristisch berät und vertritt der Rechtsanwalt stets nur seine eigene Partei. Eine rechtliche Beratung der Gegenpartei findet – selbst zur Ermöglichung einer gemeinsamen Lösung – in keinem Fall statt.

3. *Der/die Mandant/In* ist mit dem beschriebenen Vorgehen des Rechtsanwaltes ausdrücklich einverstanden und unterstützt es. Er/sie ist bereit, für den persönlichen Inhalt der angestrebten Einigung selbst Verantwortung zu übernehmen. Er/sie bemüht sich um sachliche und emotionale Klarheit und trägt zum Abbau von Spannungen zwischen den Konfliktparteien aktiv bei.

Der/die Mandant/In verspricht, vertrauensvollen Kontakt mit dem Rechtsanwalt zu halten und etwaige Vorbehalte gegen einen kooperativen Umgang mit der Gegenpartei diesem umgehend mitzuteilen.

4. Die Gebühren richten sich nach RVG. Für den Mehraufwand bei einer vermittelnden Tätigkeit kann gem. § 4 RVG anstatt / neben pauschalen Gebühren ein besonderes Zeithonorar vereinbart werden.

.....
(Ort, Zeit, Rechtsanwalt)

.....
(Ort, Zeit, Mandant/In)

ANHANG 2 - »AUFTRAG AN DEN KINDERSPEZIALISTEN 1/3«

Auftrag der Vertragspartner an den Kinderspezialisten im Rahmen eines Verfahrens in Cooperativer Praxis

Frau/Herr

und

Frau/Herr

(Vertragspartner)

beauftragen hiermit im Hinblick auf die Kinder

Frau/Herrn

(KinderspezialistIn)

sie im Rahmen Cooperativer Praxis als Coach zu unterstützen

1. Grundlagen

Dem Auftrag liegen die „Grundlagen Cooperativer Praxis“ zugrunde. Sie sind Bestandteil dieses Auftrages.

2. Aufgabenbereich des Kinderspezialisten

In Übereinstimmung mit B 4 der Grundlagen hat der Kinderspezialist die Aufgabe, die Kinder anzuhören, die psychische Ausgangssituation und Konfliktlage zu erfassen und mit ihnen altersgemäß abzuklären, was in das Verfahren eingebracht werden und was vertraulich behandelt werden soll.

Im Verfahren gibt er/sie den Kindern eine Stimme und bringt deren Befindlichkeit, Sorgen und Wünsche ein. Er/sie steht den Kindern bei, wenn diese ihrem Alter entsprechend im Ver-

ANHANG 2 - »AUFTRAG DEN KINDERSPEZIALISTEN 2/3«

fahren selbst zu Wort kommen. Er/sie gibt den Eltern Informationen und Orientierungshilfe, wie diese vorläufig am besten mit den Kindern während der Trennungs- und Scheidungssituation umgehen.

Seine Informationen dienen dazu, daß die Coaches mit den Eltern und gegebenenfalls den Anwälten einen Plan entwickeln, wie die Eltern in der Zukunft am besten ihrer bleibenden elterlichen Verantwortung gerecht werden können. Der Kinderspezialist kann in diese Planungsarbeiten miteinbezogen werden.

3. Voraussetzungen für das Gelingen Cooperativer Praxis

Den Eltern ist bewusst, daß Cooperative Praxis die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer A II 1-6 der Grundlagen (Offenlegung, Kooperationsbereitschaft, Vertraulichkeit, keine gerichtlichen Maßnahmen, Beibehaltung des status quo, Freiwilligkeit) voraussetzt. Sie arbeiten mit dem Kinderexperten kooperativ zusammen.

4. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

a) Dritten gegenüber und vor Gericht

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß sie

Frau/Herrn
(KinderspezialistIn)

in einem eventuell nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht als Zeugen benennen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung von den Eltern wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung aller Beteiligten unterstützt, daß

Frau/Herr
(KinderspezialistIn),

soweit gesetzlich zulässig, selbst dann seine Aussage vor Gericht verweigern wird, wenn er/sie von seiner/ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden worden ist.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß diese Vertraulichkeitsabrede, soweit gesetzlich zulässig, auch alle Belange umfasst, die die Kinder betreffen. Die Vertraulichkeit von Informationen ist grundlegend in der Vereinbarung der Vertragspartner untereinander zu regeln.

ANHANG 2 - »AUFTRAG AN DEN KINDERSPEZIALISTEN 3/3«

b) Im Verfahren Kooperativer Praxis

Die Verschwiegenheitsverpflichtung von Frau/Herrn (Kinderspezialistin) gilt nicht im Rahmen der Kooperativen Praxis. Insofern entbinden die Vertragspartner Frau/Herrn..... (Kinderspezialistin) ausdrücklich von ihrer/ seiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber den anderen professionell am Verfahren Beteiligten. Diese Entbindung ermöglicht, das Verfahren mit den anderen professionell hinzugezogenen Personen, also insbesondere Coaches und Anwälten, so strukturieren zu können, daß eine nachhaltige und faire Konsenslösung erreicht wird.

5. Honorar

Als Honorar fällt ein Stundensatz von € (zuzügl. Mehrwertsteuer) an. Die aufgewandte Zeit bezieht sich auf die Gespräche mit den Vertragspartnern, den Kindern, den professionell Beteiligten oder auf sonstige notwendige Arbeiten.

6. Beendigung der Tätigkeit des Kinderspezialisten/der Kinderspezialistin

Der Kinderspezialist/die Kinderspezialistin beendet seine/ihre Tätigkeit in dieser Angelegenheit für beide Elternteile nach Abschluß einer einvernehmlichen Vereinbarung oder wenn aus anderen Gründen das Verfahren sein Ende findet.

Ort, Datum

.....
(Auftraggeber/in)

.....
(Auftraggeber/in)

.....
(Kinderspezialist)

VERWENDETE LITERATUR

A. NACHSCHLAGEWERKE

1. *Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch* (2016) (Hrsg. von Heussen, Benno Prof. Dr./ Hamm, Christoph). 11. Auflage. - München: C.H. Beck.
2. BILLER, KARLHEINZ/ DE LOURDES STIEGLER, MARIA (2008): *Wörterbuch der Logotherapie und Existenzanalyse von Viktor E. Frankl. Sachbegriffe, Metaphern, Fremdwörter*. - Wien; Köln; Weimar: Böhlau Verlag.
3. *Handbuch Mediation* (2009) (Hrsg. von Haft, Fritjof, Prof.Dr./ von Schlieffen, Katharina, Prof. Dr. Gräfin). 2. Auflage. - München: Verlag C.H. Beck.
4. *Pschyrembel. Psychiatrie. Klinische Psychologie. Psychotherapie* (2009) (Hrsg. von Margraf, Jürgen/ Müller-Spahn, Franz J. e.a.). Berlin: de Gruyter GmbH.

B. MONOGRAPHIEN

1. ADE, JULIANE/ ALEXANDER, NADJA Prof. Dr. (2013) : *Mediation und Recht*. 2. Auflage. - Münster: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft.
2. AMADOR, XAVIER (2015): *Streitgespräche auflösen. Wie Sie gemeinsam zum Ziel kommen*. - Stuttgart/New York: Georg Thieme Verlag.
3. BALLREICH, RUDI / GLASL, FRIEDRICH (2007): *Mediation in Bewegung. Ein Lehr- und Übungsbuch mit Filmbeispielen auf DVD*. 1. Auflage. - Stuttgart: Concadora-Verlag

4. BODENMANN, GUY (2013): *Lehrbuch Klinische Paar- und Familienpsychologie*. - Basel: Verlag Hans Huber, Hogrefe AG Bern.
5. DUSS-VON WERDT, JOSEPH (2005): *homo mediator. Geschichte und Menschenbild der Mediation*. - Stuttgart: Klett-Cotta.
6. ENGEL, MARTIN (2010): *Collaborative law: Mediation ohne Mediator* (=Dissertation Münster 2010). - Tübingen: Siebeck Mohr.
7. FALKENBURG, BRIGITTE (2012): *Mythos Determinismus. Wieviel erklärt uns die Hirnforschung?*. - Heidelberg; Dordrecht; London; New York: Springer.
8. FEISTAUER, ERNST/ ZAUNER-GROIS, MARCELLA (2009): *Mediation als Wendepunkt in Beziehungen. Hilfreiche Interventionen*. 1.Auflage. - Wien: facultas.wuv Universitätsverlag.
9. FIEDLER, PETER (2007): *Persönlichkeitsstörungen*. 6. vollständig überarbeitete Ausgabe. - Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
10. FISHER, ROGER/URY, WILLIAM/PATTON, BRUCE (1993): *Das Harvard - Konzept. Sachgerecht verhandeln - erfolgreich verhandeln*. 11. aktualisierte und erweiterte Neuauflage. - Frankfurt/New York: Campus.
11. FRANKL, VIKTOR (1984): *Der leidende Mensch. Anthropologische Grundlagen der Psychotherapie*. - Bern; Stuttgart; Toronto: Verlag Hans Huber.
12. FRANKL, VIKTOR (1988): *Der unbewusste Gott. Psychotherapie und Religion*. - München: Kösel.
13. FRANKL, VIKTOR (1999): *Theorie und Therapie der Neurosen: Einführung in Logotherapie und Existenzanalyse*. 8. aktualisierte Auflage. - München; Basel: Reinhardt.
14. GROSSE BOES, STEFANIE/KASERIC, TANJA (2006): *Trainer-Kit. Die wichtigsten Trainings-Theorien, ihre Anwendungen im Seminar und Übungen für den Praxis-transfer*. 2. Auflage. - Bonn: managerSeminare Verlags GmbH 2006.
15. *Grundlagen und Methoden der Mediation*. (2014) Tagungsband der Tagung vom 22./23. März 2013 in Jena. (Hrsg. von Fischer, Christian Dr./ Unberath, Hannes Dr.) - München: Beck.
16. KOLODEJ, CHRISTA (2016): *Strukturaufstellungen für Konflikte, Mobbing und Mediation. Vom sichtbaren Unsichtbaren*. - Wiesbaden: Springer Gabler.

17. KOSCHORKE, MARTIN (2016): *Keine Angst vor Paaren. Wie Paarberatung gelingen kann. Praxishandbuch*. 3. Auflage. - Stuttgart: Klett Cotta.
18. LERNER, HARRIET (2017): *Versuch's mal mit Entschuldigung. Wie Versöhnung kleine und große Herzschmerzen heilt*. - München: Knaur Verlag.
19. LUHMANN, NIKLAS (2017): *Legitimation durch Verfahren*. 10. Auflage (=stw 443). - Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
20. LUKAS, ELISABETH (1997): *Sehnsucht nach Sinn*. - München: Profil.
21. MAYER, BERNARD (2007): *Die Dynamik der Konfliktlösung. Ein Leitfaden für die Praxis*. - Stuttgart: Klett-Cotta.
22. *Mediation erforschen. Fragen - Forschungsmethoden - Ziele* (2012). (Hrsg. von Busch, Dominic und Mayer, Claude-Hélène). - Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften|Springer Fachmedien.
23. *Mediationsrecht* (2015) (Hrsg. von Eidenmüller, Horst Prof. Dr./Wagner, Gerhard Prof. Dr.). - Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG.
24. MILLING, HANNA (2016): *Storytelling - Konflikte lösen mit Herz und Verstand. Eine Anleitung zur Erzählkunst mit hundertundeiner Geschichte*. - Frankfurt a.M.: Wolfgang Metzner Verlag.
25. MONTADA, LEO/KALS, ELISABETH (2007): *Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage*. 2. vollständig überarbeitete Auflage. - Weinheim: Beltz.
26. OBOTH, MONIKA/ SEILS, GABRIELE (2005): *Mediation in Gruppen und Teams. Praxis und Methodenhandbuch*. - Paderborn: Junfermann Verlag.
27. OBOTH, MONIKA/ WECKERT, AL (2014): *Mediation für Dummies*. 2. aktualisierte und überarbeitete Ausgabe. - Weinheim: Wiley-VCH Verlag.
28. *Praxishandbuch Meditation* (2016) (Hrsg. Wermke, Christian; Winheller, Andreas; Kittl, Denis). 3. Auflage. - Weil im Schönbuch: HDS-Verlag.
29. *Praxishandbuch Mediationsgesetz* (2014) (Hrsg. von Hinrichs, Ulrike). - Berlin, Boston: Walter de Gruyter GmbH.
30. RABE, CHRISTINE SUSANNE/ WODE, MARTIN (2014): *Mediation. Grundlagen, Methoden, rechtlicher Rahmen*. - Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.

31. RIEDEL, CHRISTOPH/ DECKART, RENATE/ NOYON, ALEXANDER (2008): *Existenzanalyse und Logotherapie. Ein Handbuch für Studium und Praxis*. 2. Auflage. - Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
32. SCHWARZ, GERHARD (2014): *Konfliktmanagement. Konflikt erkennen, analysieren, lösen*. 9. Auflage. - Wiesbaden: Springer Gabler 2014.
33. SCHWARZ, KARIN (2010): *Mediation - Collaborative Law - Collaborative Practice bei Trennungs- und Scheidungskonflikten*. (=Reihe A: Rechtswissenschaften 32). - Linz: Trauner.
34. *Sexualtherapie. Ein neuer Weg in Theorie und Praxis*. (2018) (Hrsg. von Uwe Hartmann). - Berlin: Springer-Verlag GmbH.

C. BEITRÄGE IN ZEITSCHRIFTEN

1. STEIN-REMMERT, ANKE (2018): *Best Practice in den fünf Phasen der Mediation (Phase 2)* in: *Mediator. Mediation in Wissenschaft und Praxis* (Hrsg. Gräfin von Schlieffen, Prof. Dr. Katharina). 6. Jahrgang. Ausgabe 01/2018. - Hagen: Hagener Wissenschaftsverlag 2018.

D. SONSTIGE QUELLEN

1. STUDIENMATERIALIEN

1. DUSS-VON WERDT, JOSEPH (2014): *Mediation mit Paaren und Familien. Teil 1: Inhaltliche Bestimmung der Paar- und Familienmediation – systemtheoretische Grundlagen*. Studienmaterialien zum Aufbaustudiengang »Master of Meditation«. Hrsg. von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität Hagen. Kursnummer 71070/1. Stand 2017 o.V.
2. FELDMANN, JÜRGEN/ GELDNER, CLAUDIA (2016): *Formen der alternativen Konfliktbeilegung im Spektrum*. Studienmaterialien zum Aufbaustudiengang »Master of Meditation«. Herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität Hagen. Kursnummer 71059/2. Stand 08/2016. o.V.

3. GLÄSSER, ULLA (2015): *Gewalt in der Mediation*. Studienmaterialien zum Aufbaustudiengang »Master of Meditation«. Hrsg. von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität Hagen. Kursnummer 71066. Stand 2015 o.V.
4. HAFT, FRITJOF/ STIEFEL, CHRISTIAN/ TRÖTSCHEL, ROMAN (2013): *Verhandeln. Teil 2. Studienmaterialien zum Aufbaustudiengang »Master of Meditation«*. Hrsg. von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität Hagen. Kursnummer 71062/2. Stand 2013. o.V.
5. MONTADA, LEO (2012): *Mediation und Gerechtigkeit aus psychologischer Sicht*. Studienmaterialien zum Aufbaustudiengang »Master of Meditation«. Hrsg. von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität Hagen. Kursnummer 71067/1. Stand 2012 o.V.

2. WEITERE

1. *Berufsordnung der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in der BRD (BORA)* (Stand 2015) zitiert nach der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter der URL: https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/bora-stand-01.07.15.pdf
2. Materialien und Informationen zum Thema auf der Homepage des *Anwaltlichen Netzwerks für kooperative Praxis und Mediation AN.KOM e.V.* unter der URL: <http://an-kom.de/>
3. Materialien und Informationen zum Thema auf der Homepage der *Deutschen Vereinigung für Cooperative Praxis* unter der URL: [https:// deutsche-vereinigung - cooperative-praxis.de/cooperative-praxis/ cooperative-praxis-oder-mediation.html](https://deutsche-vereinigung-cooperative-praxis.de/cooperative-praxis/cooperative-praxis-oder-mediation.html)
4. Materialien und Informationen zum Thema auf der Homepage des *Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis* (MNCP) unter der URL: <http://www.cooperative-praxis.de>